

Amtsblatt

des Landkreises Nordsachsen

Jahrgang 29
Freitag, den 25. Oktober 2019
Nummer 22

Kurzinfos

■ Landratsamt	Seiten 2–25	■ Kultur und Schulen	Seite 29
■ Zweckverbände	Seiten 25–29	■ Verschiedenes	Seiten 30–31



Neuer Kreistag von Nordsachsen ist arbeitsfähig

Der neugewählte Kreistag des Landkreises Nordsachsen hat sich konstituiert und damit seine Arbeitsfähigkeit hergestellt. Nach der ersten Sitzung auf Schloss Hartenfels in Torgau sind nunmehr alle Gremien neu besetzt. Bis auf die gesetzlich vorgeschriebene geheime Wahl der von den freien Trägern der Jugendhilfe vorgeschlagenen Kandidaten für den Jugendhilfeausschuss wurden alle Personalfragen in offener Abstimmung entschieden. Landrat Kai Emanuel (parteilos) wertete das als gutes Zeichen dafür, dass dem neuen Kreistag an einer lösungsorientierten Arbeitsweise gelegen ist. Der Landrat

hatte zu Beginn der Sitzung zu „einem fairen und respektvollen, in der Sache sicher kontroversen, aber stets am Interesse unseres Landkreises und seiner Bürgerinnen und Bürger orientierten Miteinander“ aufgerufen. Zu Stellvertretern des Landrates aus den Reihen der Kreisräte wurden Matthias Müller (CDU) und Heiko Wittig (SPD) gewählt. Die CDU mit 23 und SPD/Grüne mit 17 Sitzen sind die beiden stärksten Fraktionen im nordsächsischen Kreistag, gefolgt von den Fraktionen der AfD mit 16, der FWG/FDP mit 15 und der Linken mit 8 Kreisräten.

Foto: Landratsamt/Stracke

Bekanntmachungen und Mitteilungen des Landratsamtes

Telefonische Erreichbarkeit des Landratsamtes Nordsachsen

Zentrale Haupteinwahl

alle Verwaltungsstandorte 03421 758-0

Bereich Landrat

Büro Landrat 03421 758-1012

Büro Kreistag 03421 758-1016

Rechnungsprüfungsamt 03421 758-1090

Amt für Wirtschaftsförderung und
Landwirtschaft 03421 758-1051

Stabstelle Beteiligung 03421 758-1004

Stabstelle Medien und
Kommunikation 03421 758-1036

Gleichstellungsbeauftragte 03421 758-1070

Dezernat Verwaltung und Finanzen

2. Beigeordneter und Dezernent 03421 758-2002

Amt für Personal und Organisation 03421 758-1502

Amt für Finanzen und Controlling 03421 758-1102

Zentrales Immobilienmanagement 03421 758-7002

Amt für Brandschutz, Rettungsdienst
und Katastrophenschutz 03421 758-5402

Dezernat Bau und Umwelt

1. Beigeordneter und Dezernent 03421 758-4002

Bauordnungs- u. Planungsamt 03421 758-3102

Amt für Ländliche Neuordnung 03421 758-3202

Vermessungsamt 03421 758-3402

Umweltamt 03421 758-4102

Straßenbauamt 03421 758-3302

Dezernat Ordnung und Kommunales

Dezernent 03421 758-5002

Straßenverkehrsamt 03421 758-5102

Lebensmittelüberwachungs-
und Veterinäramt 03421 758-5202

Ordnungsamt 03421 758-5311

Kommunalamt 03421 758-1202

Amt für Schulen und Bildung 03421 7739300

Dezernat Soziales und Gesundheit

Dezernentin 03421 758-6002

Jugendamt 03421 758-6102

Sozialamt 03421 758-6202

Gesundheitsamt 03421 758-6302

Amt für Migration und
Ausländerrecht 03421 758-5302

Bürgerbüros

Bürgerbüro Torgau 03421 758-1371

Bürgerbüro Delitzsch 03421 758-1336

Bürgerbüro Eilenburg 03421 758-1355

Bürgerbüro Oschatz 03421 758-1380

Pressestelle

Ausschreibungen des Landratsamtes Nordsachsen

Aktuelle Stellenausschreibungen sowie Leistungsausschreibungen nach VOB, VOF und VOL finden Sie ab sofort im Internet unter www.landkreis-nordsachsen.de.



Amtsblatt des Landkreises Nordsachsen

Das Amtsblatt erscheint 14-tägig in den ungeraden Wochen in elektronischer Version und Auslagen in den Verwaltungsstandorten des Landkreises Nordsachsen. Bei Bedarf erscheinen Sonderausgaben.

Herausgeber: Landratsamt Nordsachsen, 04860 Torgau, Schloßstraße 27,
Telefon 03421 758-1036, E-Mail: amtsblatt@lra-nordsachsen.de

Verlag und Druck: medienservice-torgau.de

Für Textveröffentlichungen gelten unsere Allgemeinen Geschäftsbedingungen. Verantwortlich für den amtlichen und nicht amtlichen Teil: Der Landrat des Kreises Nordsachsen, Herr Emanuel, oder der jeweilige Vertreter im Amt.

Eingereichte Manuskripte erheben keinen Anspruch auf Veröffentlichung bzw. Vollständigkeit. Einzelexemplare sind gegen Kostenerstattung über den Verlag zu beziehen. Für nicht gelieferte Zeitungen infolge höherer Gewalt oder anderer Ereignisse kann nur Ersatz des Betrages für ein Einzelexemplar gefordert werden. Weitergehende Ansprüche, insbesondere auf Schadenersatz, sind ausdrücklich ausgeschlossen.

Kontakt zum Bezug von Einzelexemplaren bzw. Abonnement

Medienservice
der Torgauer Verlagsgesellschaft mbH & Co. KG

Elbstraße 1-3 | 04860 Torgau | Germany
Tel: 03421 7210-31 | Fax: 03421 7210-65
www.medienservice-torgau.de

E-Mail: amtsblatt@medienservice-torgau.de

Landrat

Digitale Zukunft im Fokus beim Wirtschaftsempfang des Landkreises

Unter dem Motto „Digital. Erfolgreich.“ trafen sich gut 200 nordsächsische Unternehmerinnen und Unternehmer beim traditionellen „Empfang der Wirtschaft“ im Heide Spa Bad Düben zum angeregten Meinungsaustausch. Landrat Kai Emanuel forderte die nordsächsischen Wirtschaftslenker dabei auf, sich mit ganzer Kraft den Herausforderungen des digitalen Zeitalters zu stellen und bot zugleich die tatkräftige Unterstützung des Landkreises Nordsachsen an.

„Wir alle sollten diese Entwicklung als große Chance begreifen“, sagte der Landrat und verwies auf die intensiven Anstrengungen, die der Landkreis in diesem Zusammenhang unternimmt. Angefangen vom aktuell in allen sechs nordsächsischen Projektgebieten gleichzeitig laufenden Breitbandausbau, über ein Pilotprojekt im Bereich des Autonomen Fahrens bis hin zur Digitalisierung von Verwaltungsprozessen.

Als Festrednerin des stimmungsvollen und zugleich informativen Abends beschäftigte sich die Intendantin des Mitteldeutschen Rundfunks (MDR), Prof. Dr. Karola Wille, mit den Herausforderungen der digitalen Welt im Bereich des Journalismus. Speziell verwies sie auf die rasante Geschwindigkeit, in der sich Wahres, aber auch Unwahres, über diverse Nachrichtenkanäle in den sozialen Netzwerken verbreitet und die daraus folgende Dringlichkeit, durch Qualitätsjournalismus für verlässliche Informationen zu sorgen.

Im Rahmen des Empfangs wurden an innovative Unternehmer des Landkreises Wirtschaftspreise vergeben. Diese gingen an Weinhändler Rüdiger Kleinke (Delitzsch), Dachdecker Maik Pöttsch (Beilrode) sowie an Bauunternehmer David Pfennig (Oschatz).



Landrat Kai Emanuel und MDR-Intendantin Prof. Dr. Karola Wille.
Foto: Landratsamt/Stracke

Büro Kreistag

Bekanntmachungen

Beschluss des Kreistages vom 16.07.2014,
Beschluss Nr. 004/14 KT, i.F.d. 5. Änderung vom 09.10.2019.,
BeschlussNr. 001/19 KT

Gesamtausfertigung Hauptsatzung des Landkreises Nordsachsen

Hinweis:

Funktionsbezeichnungen sind ausschließlich in männlicher Form gehalten, gelten jedoch gleichermaßen für männliche, weibliche und diverse Personen.

- § 1 Name, Behörde und Sitz
- § 2 Wappen, Dienstsiegel und Flagge
- § 3 Organe des Landkreises
- § 4 Rechtsstellung und Zusammensetzung des Kreistages
- § 5 Aufgaben des Kreistages
- § 6 Bildung und Zusammensetzung der beschließenden Ausschüsse
- § 7 Zuständigkeit der beschließenden Ausschüsse
- § 8 Verhältnis zwischen Kreistag und beschließenden Ausschüssen
- § 9 Bildung und Zusammensetzung der beratenden Ausschüsse
- § 10 Ältestenrat
- § 11 Mitwirkung sachkundiger Einwohner im Kreistag und in den Ausschüssen
- § 12 Beauftragte
- § 13 Sonstige Beiräte
- § 14 Aufgaben des Landrates
- § 15 Beigeordnete
- § 16 In-Kraft-Treten

Aufgrund des § 3 Absatz 2 der Landkreisordnung für den Freistaat Sachsen (SächsLKro) in der jeweils geltenden Fassung hat der Kreistag des Landkreises Nordsachsen in seiner öffentlichen Sitzung am **16.07.2014, letztmalig geändert mit Satzung am 09.10.2019**, mit der Mehrheit der Stimmen aller Mitglieder des Kreistages folgende Hauptsatzung beschlossen:

§ 1

Name, Behörde und Sitz

- (1) Der Landkreis führt den Namen „Landkreis Nordsachsen“.
- (2) Die Behörde des Landkreises ist das Landratsamt.
- (3) Der Sitz des Landratsamtes Nordsachsen befindet sich in Torgau. Zur bürgernahen Aufgabenwahrnehmung und effizienten Arbeitsweise hat das Landratsamt weitere Verwaltungsstandorte in den Großen Kreisstädten Delitzsch, Eilenburg und Oschatz.

§ 2

Wappen, Dienstsiegel und Flagge

- (1) Der Landkreis Nordsachsen führt das nachfolgend beschriebene Wappen:

„In Gold zwischen zwei blauen Wellenpfählen ein aufgerichteter und rot bewehrter und gezungter schwarzer Löwe“.

- (2) Der Landkreis Nordsachsen führt das in Absatz 1 beschriebene Wappen in seinem Dienstsiegel.

- (3) Die Flagge des Landkreises Nordsachsen zeigt drei gleich breite Querstreifen in den Farben Gelb-Blau-Gelb mit in der Mitte aufgelegtem Landkreiswappen, welches gleichmäßig in die beiden gelben Streifen hinein reicht. Die Flagge des Landkreises Nordsachsen als Banner besteht aus drei gleich breiten Längsstreifen in den Farben Gelb-Blau-Gelb und trägt in der oberen Hälfte das senkrechte Landkreiswappen, das gleichmäßig in die beiden gelben Streifen hineinreicht.

§ 3

Organe des Landkreises

- (1) Die Verwaltung des Landkreises Nordsachsen erfolgt für alle freiwilligen Aufgaben im Sinne des § 2 Absatz 1 der SächsLKrO und für alle Pflichtaufgaben im Sinne des § 2 Absatz 2 und 3 der SächsLKrO grundsätzlich gemeinsam durch:

1. den Kreistag (§ 23 SächsLKrO) und
2. den Landrat (§ 47 SächsLKrO).

- (2) Gemäß § 49 Absatz 3 Satz 1 SächsLKrO obliegt dem Landrat die Erledigung von Weisungsaufgaben in eigener Zuständigkeit, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist. Dies gilt nicht für den Erlass von Rechtsverordnungen und Satzungen.

§ 4

Rechtsstellung und Zusammensetzung des Kreistages

- (1) Der Kreistag ist die durch Wahlen berufene Vertretung der Bürger des Landkreises. Er ist Hauptorgan des Landkreises.
- (2) Der Kreistag besteht aus dem Landrat als Vorsitzenden und den Kreisräten.
- (3) Zum **31.12.2017** beträgt die Einwohnerzahl des Landkreises Nordsachsen 197.794 Einwohner. Die Zahl der Kreisräte wird daher gemäß § 25 Absatz 2 Nr. 2 SächsLKrO auf 80 Kreisräte festgelegt.

§ 5

Aufgaben des Kreistages

- (1) Der Kreistag legt die Grundsätze für die Verwaltung des Landkreises fest und entscheidet über alle Angelegenheiten des Landkreises, soweit die Entscheidung nach dieser Satzung oder durch Beschluss nicht einem beschließenden Ausschuss oder dem Landrat übertragen ist, oder letzterem kraft Gesetzes zukommt.

- (2) **Der Kreistag entscheidet in allen Angelegenheiten des § 24 Abs. 2 SächsLKrO in der jeweils geltenden Fassung. Darüber hinaus obliegt ihm insbesondere:**

1. die Entscheidung über den Verzicht auf Ansprüche des Landkreises und die Niederschlagung solcher Ansprüche, ab einer Wertgrenze von 75.000 Euro im Einzelfall, **über** die Führung von Rechtstreitigkeiten, wenn der Streitwert 150.000 Euro übersteigt und **über** den Abschluss von Vergleichen, soweit sie für den Landkreis von erheblicher wirtschaftlicher Bedeutung sind und das Zugeständnis des Landkreises 75.000 Euro übersteigt;
2. **die Entscheidung über** den Beitritt zu Zweckverbänden, den Austritt aus diesen **und deren Auflösung**;
3. die Wahl weiterer Verhinderungsvertreter des Landrates und die Festlegung der Reihenfolge, in der sie den Landrat und die Beigeordneten vertreten (§ 51 Absatz 1 SächsLKrO);
4. **die Entscheidung über** die Anzahl und die Abgrenzung der Wahlkreise sowie die Bildung des Kreiswahlausschusses für die Wahl zum Kreistag und zum Landrat;

5.
 - a. die Wahl einer Wahlkommission zur Zählung der Stimmen bei geheimen Abstimmungen und geheimen Wahlen innerhalb der Sitzungen des Kreistages;
 - b. die Wahl der Verbandsräte für die Verbandsversammlung des Regionalen Planungsverbandes;
 - c. die Wahl der Mitglieder der Verbandsversammlung des Kommunalen Sozialverbandes;
 - d. die Wahl von Vertretern des Landkreises in die Trägerversammlung der Sparkasse Leipzig;
 - e. die Entsendung von weiteren Vertretern des Landkreises in Organe von Körperschaften des öffentlichen Rechts bzw. juristischen Personen, des öffentlichen oder des Privatrechts, denen der Landkreis als Mitglied angehört (Zweckverbände, Kulturraum, GmbH usw.); ebenso die Entsendung von Vertretern des Landkreises in Ausschüsse im Rahmen geschlossener Zweckvereinbarungen mit Dritten;
 - f. die Entsendung von Vertretern in die Gesellschafterversammlung, den Aufsichtsrat oder die entsprechenden Organe eines Beteiligungsunternehmens im Sinne von § 63 SächsLKrO i. V. m. § 98 Absatz 1 und 2 SächsGemO, soweit nicht der Landrat den Landkreis gesetzlich vertritt;
6. **die Übertragung von Aufgaben auf beschließende und beratende Ausschüsse;**
7. die Bestellung von ehrenamtlich Tätigen in widerrieflicher Weise;
8. die Berufung sachkundiger Einwohner als beratende Mitglieder in beratende und beschließende Ausschüsse sowie in sonstige Beiräte;
9. die Entscheidung über die Führung eines Wappens sowie einer Flagge durch den Landkreis;
10. die Entscheidung über die Änderung des Namens des Landkreises;
11. die Entscheidung über die Einrichtung und Aufhebung von Verwaltungsstandorten des Landratsamtes;
12. die Entscheidung über die Einführung und Verleihung von Ehrungen des Landkreises;
13. die Entscheidung im Einvernehmen mit dem Landrat in Angelegenheiten leitender Bediensteter, insbesondere über die Ernennung, Einstellung, Höhergruppierung und Entlassung der leitenden Kreisbediensteten im Rahmen des Stellenplanes sowie über die Festsetzung von Vergütungen, auf die kein Anspruch entsteht. Leitende Bedienstete sind die Dezernenten und Amtsleiter sowie der Fachbedienstete für das Finanzwesen und die Mitglieder der Betriebsleitung des Kommunalen Eigenbetriebes;
14. **der Erlass, die Änderung und die Aufhebung von Beschlüssen des Kreistages sowie der Geschäftsordnung des Kreistages;**
15. der Erlass der Haushaltssatzung und der Nachtragssatzung
16. die Feststellung über das Vorliegen von Hinderungsgründen für den Eintritt in den Kreistag und von Gründen für das Ausscheiden von Mitgliedern des Kreistages vor Ablauf der Wahlzeit;
17. die Entscheidung über das Vorliegen eines wichtigen Grundes gemäß § 16 Absatz 1 SächsLKrO, soweit es sich nicht um Tätigkeiten im Kreistag, in einem Ausschuss oder einem Beirat des Landkreises handelt;
18. die Entscheidung gegenüber Kreisräten über das Vorliegen der Voraussetzungen des Verbots, Ansprüche und Interessen eines anderen gegen den Landkreis geltend zu machen;
19. die Entscheidung über Maßnahmen gegen ehrenamtlich Tätige wegen der Verletzung der Pflichten gemäß § 17 Absatz 4 sowie § 34 Absatz 3 und 4 SächsLKrO;

- 20. die Entscheidung über einen Ausschließungsgrund bei Kreisräten wegen Befangenheit;
 - 21. die Beschlussfassung über die Gewährung von angemessenen Mitteln aus dem Haushalt des Landkreises an die Fraktionen zur Wahrnehmung ihrer fachlichen Aufgaben;
 - 22. die Entscheidung über die Bestellung von Beauftragten;
 - 23. die Behandlung von Einwohneranträgen;
 - 24. die Jugendhilfeplanung;
 - 25. die Entscheidung über die Bildung und Zusammensetzung sonstiger Beiräte **i.S.d. § 13 dieser Satzung.**
- (3) Der Kreistag überwacht die Ausführung seiner Beschlüsse und sorgt beim Auftreten von Missständen in der Kreisverwaltung für deren Beseitigung durch den Landrat.
- (4) Der Kreistag ist ferner zur Entscheidung in allen Angelegenheiten zuständig, soweit die in § 7 dieser Satzung genannten Wertgrenzen überschritten werden.
- (5) Der Kreistag ist zuständig für die Bewilligung über- und außerplanmäßiger Aufwendungen und Auszahlungen, die im Einzelfall einen Betrag von 75.000 Euro übersteigen, soweit sie nicht innerhalb des Budgets gedeckt werden können.

**§ 6
Bildung und Zusammensetzung der
beschließenden Ausschüsse**

- (1) Aufgrund von § 37 Absatz 1 SächsLKrO werden folgende beschließende Ausschüsse gebildet:
- der Kreisausschuss
 - der Vergabeausschuss
 - der Gesundheits- und Sozialausschuss
 - der Jugendhilfeausschuss.
- (2) Den beschließenden Ausschüssen gehören außer dem Landrat als Vorsitzenden an:
- | | |
|--------------------------------------|---------------|
| dem Kreisausschuss | 15 Kreisräte |
| dem Vergabeausschuss | 15 Kreisräte |
| dem Gesundheits- und Sozialausschuss | 15 Kreisräte. |
- (3) Die beschließenden Ausschüsse nach Absatz 2, ausgenommen der Jugendhilfeausschuss, setzen sich nach dem Stärkeverhältnis der Fraktionen zusammen. Es gilt für die Ausschussbesetzung der § 21 Absatz 1 des Gesetzes über die Kommunalwahlen im Freistaat Sachsen in der Fassung der Bekanntmachung vom 05.09.2003 (SächsGVBl. S. 428, 2004 S. 182); das zuletzt durch Artikel 4 des Gesetzes zur Fortentwicklung des Kommunalrechts vom 28.11.2013 (SächsGVBl. S. 822) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung, entsprechend und somit das d' Hondtsche Höchstzahlverfahren.
- (4) Die Fraktionen benennen dem Landrat schriftlich die Ausschussmitglieder und deren Stellvertreter. Der Landrat gibt alsdann dem Kreistag die Zusammensetzung der Ausschüsse schriftlich bekannt. Die von einer Fraktion benannten Ausschussmitglieder können von dieser abberufen werden, die Abberufung ist gegenüber dem Landrat schriftlich zu erklären. Die Mitglieder der Ausschüsse können sich im Einzelfall durch andere Kreisräte vertreten lassen.
- (5) Nachträgliche Änderungen des Stärkeverhältnisses der Fraktionen, die sich auf die Zusammensetzung der Ausschüsse auswirken, sind entsprechend zu berücksichtigen. Absatz 4 gilt hier entsprechend.
- (6) Der Kreistag bestellt gemäß § 71 des Achten Buches Sozialgesetzbuch – Kinder und Jugendhilfe – (SGB VIII) in der jeweils geltenden Fassung und §§ 1 - 3 des Sächsischen Landesjugendhilfegesetzes (LJHG) in der jeweils geltenden Fassung einen Jugendhilfeausschuss als

ständigen beschließenden Ausschuss. Dem Jugendhilfeausschuss gehören neben dem Landrat als Vorsitzenden noch weitere 14 stimmberechtigte Mitglieder an, die durch den Kreistag gewählt werden und die sich wie folgt zusammensetzen:

- 8 Mitglieder des Kreistages oder 8 in der Jugendhilfe erfahrene Männer und Frauen,
- 6 Vertreter auf Vorschlag der im Bereich des örtlichen Trägers der Jugendhilfe wirkenden und anerkannten Träger der Jugendhilfe.

Entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen gehören dem Jugendhilfeausschuss weitere beratende Mitglieder an, deren Zusammensetzung vorgegeben und im Einzelnen in der Satzung des Jugendamtes des Landkreises Nordsachsen geregelt ist.

- (7) Der Landrat als Vorsitzender des jeweiligen beschließenden Ausschusses kann **die Beigeordneten** oder, wenn **diese** verhindert **sind**, ein Mitglied des Ausschusses, der Kreisrat ist, mit seiner Vertretung im Vorsitz des beschließenden Ausschusses beauftragen.

**§ 7
Zuständigkeit der beschließenden Ausschüsse**

- (1) Angelegenheiten, deren Entscheidung dem Kreistag vorbehalten ist, sollen in den zuständigen beschließenden Ausschüssen vorberaten werden. Im Kreistag gestellte Anträge, die nicht vorberaten worden sind, müssen auf Antrag des Vorsitzenden oder eines Fünftels aller Mitglieder des Kreistages den zuständigen beschließenden Ausschüssen zur Vorberatung überwiesen werden. Die Vorberatung der Verhandlungen des Kreistages dient der Willensbildung, nicht der Willensführung des Kreistages (§ 37 Absatz 4 SächsLKrO).
- (2) Der Kreisausschuss ist zuständig für alle Verwaltungsaufgaben, die nicht dem Kreistag, weiteren beschließenden Ausschüssen oder dem Landrat vorbehalten sind. Seine Zuständigkeit endet, außer bei Vergabeangelegenheiten, bei einer Wertgrenze von 75.000 Euro, bei der Vergabe von Aufträgen und Leistungen ist der Kreisausschuss ab einer Summe von über 2,5 Million Euro bis zur Höchstsumme von 5 Millionen Euro zuständig. Dem Kreisausschuss obliegt zudem die Entscheidung über die Annahme oder Vermittlung von Spenden, Schenkungen oder ähnlichen Zuwendungen.
- (3) Der Kreisausschuss ist zudem zuständig als Petitionsausschuss im Sinne des § 11 Abs. 2 SächsLKrO.
- (4) Auf der Grundlage der Regelungen der Betriebsatzung für den Kommunalen Eigenbetrieb des Landkreises Nordsachsen nimmt der Kreisausschuss gleichzeitig die Funktion des Betriebsausschusses für den Eigenbetrieb wahr; er ist ebenso für die grundsätzlichen Beteiligungsangelegenheiten des Landkreises in seinen Beteiligungsgesellschaften zuständig.
- (5) Der Jugendhilfeausschuss ist zuständig für die Angelegenheiten der Jugendhilfe im Rahmen der vom Kreistag erlassenen Satzung des Jugendamtes (§ 2 LJHG).
- (6) Der Gesundheits- und Sozialausschuss ist, soweit es nicht gesetzlich vorgegebenes Verwaltungshandeln betrifft, für die Angelegenheiten aus folgenden Aufgabenbereichen zuständig: alle Leistungen nach dem Sozialgesetzbuch in Vollzug der dem Landkreis aufgewiesenen Aufgaben, mit Ausnahme der Leistungen nach dem SGB VIII und dem Landesjugendhilfegesetz, Hilfe für Menschen mit einer psychischen Erkrankung, kommunale Sozialplanung und Förderung der freien Wohlfahrtspflege. **Zudem unterstützt und berät er den Kreistag bei der Erfüllung der Aufgaben und Ziele im Zusammenhang mit der Unterbringung, Betreuung**

und Integration von Asylsuchenden und ausländischen Flüchtlingen stehenden Aufgaben. Seine Zuständigkeit endet bei einer Wertgrenze von 50.000 Euro.

- (7) Auf den Vergabeausschuss wird die Vergabe von Aufträgen und Leistungen ab einer Summe von 1 Million Euro bis zu einer Höchstsumme von 2,5 Million Euro übertragen. Der Vergabeausschuss ist über Vergaben ab einer Wertgrenze von 250.000 Euro sowie **regelmäßig über den Stand der Baumaßnahmen** zu informieren. Die vorgenannten Wertgrenzen beziehen sich jeweils auf einen einheitlichen wirtschaftlichen Vorgang je Fachlos. Die Zerlegung eines solchen Vorgangs in mehrere Teile zur Begründung einer anderen Zuständigkeit ist nicht zulässig. Bei voraussehbar wiederkehrenden Leistungen bezieht sich die Wertgrenze auf den Jahresbetrag.

§ 8

Verhältnis zwischen Kreistag und beschließenden Ausschüssen

- (1) Im Rahmen ihrer Zuständigkeit entscheiden die beschließenden Ausschüsse unter Beachtung der Wertgrenzen an Stelle des Kreistages (§ 37 Absatz 3 Satz 1 SächsLKrO).
Aufgaben, für die eine ausschließliche Zuständigkeit des Kreistages begründet ist, dürfen nicht auf die beschließenden Ausschüsse übertragen werden (§ 24 Absatz 2 SächsLKrO).
- (2) Der Kreistag kann den beschließenden Ausschüssen allgemein oder im Einzelfall Weisungen erteilen, jede Angelegenheit an sich ziehen und Beschlüsse der beschließenden Ausschüsse, solange sie noch nicht vollzogen sind, ändern oder aufheben (§ 37 Abs. 3 Satz 5 und 6 SächsLKrO).
- (3) Die beschließenden Ausschüsse können Angelegenheiten, die für den Landkreis von besonderer Bedeutung sind, dem Kreistag zur Beschlussfassung unterbreiten (§ 37 Absatz 2 Satz 2 SächsLKrO).
- (4) Ein Fünftel aller Mitglieder eines beschließenden Ausschusses kann verlangen, dass eine Angelegenheit dem Kreistag zur Beschlussfassung unterbreitet wird, wenn sie für die Landkreise von besonderer Bedeutung ist (§ 37 Absatz 3 Satz 4 SächsLKrO). Lehnt der Kreistag eine Behandlung ab, entscheidet der zuständige beschließende Ausschuss (§ 37 Absatz 3 Satz 4 SächsLKrO).
- (5) Ist ein beschließender Ausschuss wegen Befangenheit von Mitgliedern nicht beschlussfähig, entscheidet der Kreistag an seiner Stelle (§ 37 Absatz 5 SächsLKrO).
- (6) Bestehen Zweifel, ob für die Behandlung einer Angelegenheit der Kreistag oder ein Ausschuss zuständig ist, so ist die Zuständigkeit des Kreistages gegeben. Widersprechen sich die Beschlüsse zweier Ausschüsse, so führt der Landrat die Entscheidung des Kreistages herbei.

§ 9

Bildung und Zusammensetzung der beratenden Ausschüsse

- (1) Aufgrund von § 39 Absatz 1 SächsLKrO werden zur Vorberatung auf bestimmten Gebieten folgende beratende Ausschüsse gebildet:
1. der Schul- und Kulturausschuss
er ist zuständig für die Angelegenheiten aus den Aufgabengebieten Landkreisschulen, Kulturpflege und Sport, Schülerverkehr;
 2. der Finanzausschuss
er ist für die Angelegenheiten des Finanz- und Haushaltswesens zuständig;
 3. der Ausschuss für Umwelt und Technik

- er ist zuständig für alle Angelegenheiten
- des Umwelt-, Natur-, Landschafts- und Denkmalschutzes,
 - der Wasserwirtschaft sowie Deponie- und Abfallwirtschaft,
 - der Kreis-, Regional- und Landesplanung,
 - **Wirtschafts- und Tourismusförderung**
 - des Straßen- und Verkehrswesens,
 - des Bau- und Wohnungswesens
 - des Bergbaus.

- (2) Den beratenden Ausschüssen gehören jeweils 14 Kreisräte an. Für die Zusammensetzung der Ausschüsse gilt § 6 Absatz 3 bis 5 dieser Satzung entsprechend.
- (3) Die beratenden Ausschüsse wählen aus ihrer Mitte einen Vorsitzenden. Der Landrat und **die Beigeordneten** haben das Recht, an den Sitzungen der beratenden Ausschüsse teilzunehmen (§§ 39 Absatz 3 und 40 Absatz 5 SächsLKrO). Dieses Teilnahmerecht beinhaltet zugleich das Rederecht.

§ 10

Ältestenrat

- (1) Aufgrund des § 41 SächsLKrO wird ein Ältestenrat gebildet, der den Landrat in Fragen der Tagesordnung und des Ganges der Verhandlungen des Kreistages und seiner Ausschüsse berät.
- (2) Vorsitzender des Ältestenrates ist der Landrat, ihm gehören außerdem die Vorsitzenden der Fraktionen des Kreistages an.

§ 11

Mitwirkung sachkundiger Einwohner in Ausschüssen

- (1) Der Kreistag kann sachkundige Einwohner widerruflich als beratende Mitglieder in beratende und beschließende Ausschüsse auf Vorschlag der Fraktionen des Kreistages berufen. Mitglieder des Kreistages und die Bediensteten des Landkreises können nicht als sachkundige Einwohner berufen werden.
- (2) Die Zahl der sachkundigen Einwohner in den einzelnen Ausschüssen ist grundsätzlich auf 7 begrenzt. Die Zahl der sachkundigen Einwohner darf in keinem Fall die Zahl der Kreisräte in den Ausschüssen erreichen. Sie üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus.

§ 12

Beauftragte

- (1) Der Landkreis kann für bestimmte Aufgabenbereiche besondere Beauftragte bestellen.
- (2) Zur Verwirklichung des Grundrechts der Gleichberechtigung von Frau und Mann bestellt der Kreistag einen hauptamtlichen Gleichstellungsbeauftragten (§ 60 Abs. 2 SächsLKrO), der dem Landrat direkt unterstellt ist.
- (3) Zur Wahrung der Belange der im Landkreis lebenden Menschen mit Behinderung bestellt der Kreistag zwei Behindertenbeauftragte, die jeweils in ihren Regionalbereichen für die Altkreise Delitzsch und Torgau-Oschatz zuständig sind.
- (4) Zur Wahrung der Belange der im Landkreis lebenden Ausländer bestellt der Kreistag zwei Ausländerbeauftragte, die jeweils in ihren Regionalbereichen für die Altkreise Delitzsch und Torgau-Oschatz zuständig sind.
- (5) Zur Verwirklichung der Rechte älterer Bürger bestellt der Kreistag zwei Seniorenbeauftragte, die jeweils in ihren Regionalbereichen für die Altkreise Delitzsch und Torgau-Oschatz zuständig sind.

- (6) In Umsetzung des Gesetzes über die Hilfen und Unterstützung bei psychischen Krankheiten (SächsPsychKG) **in der jeweils geltenden Fassung** bestellt der Landkreis zwei Patientenfürsprecher, die jeweils in ihren Regionalbereichen für die Altkreise Delitzsch und Torgau-Oschatz zuständig sind.
- (7) Die Beauftragten sind in der Ausübung ihrer Tätigkeit unabhängig und können an den Sitzungen des Kreistages und der für ihren Aufgabenbereich zuständigen Ausschüsse mit beratender Stimme teilnehmen (§ 60 Absatz 4 SächsLKrO).

§ 13 Sonstige Beiräte

- (1) Durch den Kreistag können sonstige Beiräte gebildet werden, denen Mitglieder des Kreistages und sachkundige Einwohner angehören. Sie unterstützen den Kreistag und die Kreisverwaltung bei der Erfüllung ihrer Aufgaben.
- (2) Der Verfahrensgang in den Beiräten bestimmt sich nach der Geschäftsordnung des Kreistages des Landkreises Nordsachsen.

§ 14 Aufgaben des Landrates

- (1) Der Landrat ist Vorsitzender des Kreistages und seiner beschließenden Ausschüsse. Er leitet die Landkreisverwaltung und vertritt den Landkreis (§ 47 Absatz 1 SächsLKrO).
- (2) Ein vom Kreistag gewähltes Mitglied vereidigt und verpflichtet den Landrat in öffentlicher Sitzung.
- (3) Der Landrat ist stimmberechtigtes Mitglied des Kreistages (§ 48 Absatz 1 SächsLKrO). Er bereitet die Sitzungen des Kreistages und der Ausschüsse vor, vollzieht ihre Beschlüsse und muss Beschlüssen widersprechen, wenn er der Auffassung ist, dass sie rechtswidrig sind; er kann ihnen widersprechen, wenn er der Auffassung ist, dass sie für den Landkreis nachteilig sind.
- (4) In dringenden Angelegenheiten, deren Erledigung auch nicht bis zu einer ohne Frist und formlos einberufenen Kreistagssitzung aufgeschoben werden kann, entscheidet der Landrat anstelle des Kreistages. Die Gründe für die Eilentscheidung und die Art der Erledigung sind dem Kreistag unverzüglich mitzuteilen. Das Gleiche gilt für Angelegenheiten, für deren Entscheidung ein beschließender Ausschuss zuständig ist.
- (5) Der Landrat hat den Kreistag über alle wichtigen, den Landkreis und seine Verwaltung betreffenden Angelegenheiten, zu unterrichten. Bei wichtigen Planungen und Vorhaben ist der Kreistag möglichst frühzeitig über die Absichten und Vorstellungen der Kreisverwaltung und laufend über den Stand und den Inhalt der Planungsarbeiten zu unterrichten (§ 48 Absatz 3 SächsLKrO).
- (6) Der Landrat ist für die sachgemäße Erledigung der Aufgaben und den ordnungsgemäßen Gang der Kreisverwaltung verantwortlich und regelt die innere Organisation der Kreisverwaltung (z.B. Dienstabweisungen und Hausordnungen, Geschäftsverteilungspläne, Zeichnungsbefugnis, Personal- und Materialeinsatz, Arbeitszeitregelungen im Rahmen der geltenden Arbeitszeitordnungen, Zahlungsanordnungen und deren Übertragung) (§ 49 Absatz 1 SächsLKrO). Er legt den Geschäftskreis des Beigeordneten bzw. der Dezernenten im Einvernehmen mit dem Kreistag fest (§ 50 Absatz 2 SächsLKrO).
- (7) Der Landrat erledigt in eigener Zuständigkeit die Ge-

schäfte der laufenden Verwaltung und die ihm sonst durch Rechtsvorschrift oder vom Kreistag übertragenen Aufgaben.

- (8) Die Geschäfte der laufenden Verwaltung sind insbesondere:
1. die Entscheidung über die Ernennung und Einstellung sowie die Entlassung von **Kreisbediensteten** im Rahmen des Stellenplanes, **sofern es sich nicht um leitende Kreisbedienstete handelt**;
 2. die Genehmigung von Bauunterlagen und die Anerkennung der Schlussrechnung;
 3. der Vollzug des Haushaltsplanes einschließlich der Vergabe von Aufträgen bis zu einer Vergabesumme unter 1 Million Euro im Einzelfall;
 4. die Bewilligung von nicht einzeln im Haushaltsplan ausgewiesenen freiwilligen Leistungen bis zur Höhe von 15.500 Euro;
 5. die Zustimmung von über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen bis zu 25.000 Euro im Einzelfall, soweit sie nicht innerhalb des Budgets gedeckt werden können,
 6. der Verzicht auf Ansprüche des Landkreises, die Niederschlagung und der Erlass von Forderungen bis zur Höhe von 25.000 Euro im Einzelfall;
 7. Stundungen von Forderungen des Landkreises im Einzelfall, betragsmäßig unbegrenzt bis 6 Monate, im Übrigen bis 25.000 Euro;
 8. die Aufnahme von Kassenkrediten;
 9. der Erwerb, die Veräußerung und Belastung des Anlagevermögens bis zu einem Wert von 10.500 Euro im Einzelfall, die Wertgrenze gilt nicht für Leistungen im Rahmen der Verwaltungstätigkeit;
 10. der Abschluss von Miet- und Pachtverträgen **sowie Betreiberverträgen nach dem Sächsischen Flüchtlingsaufnahmegesetz (SächsFlüAG), wobei die Betreiberverträge nach dem SächsFlüAG dem Kreisausschuss zur Kenntnisnahme vorzulegen sind**;
 11. der Abschluss von Vergleichen, wenn im Einzelfall der Streitwert 154.000 Euro oder bei Vergleichen das Zugeständnis des Landkreises 10.500 Euro nicht übersteigt;
 12. die Entscheidung über die Bewilligung von Sondernutzungen nach § 18 Sächsisches Straßengesetz **in der jeweils geltenden Fassung**
- (9) Dem Landrat werden folgende Aufgaben zur dauernden Erledigung übertragen (§ 49 Absatz 2 Satz 2 SächsLKrO):
1. die Aufnahme von Krediten bis zu dem im Haushaltsplan festgelegten Höchstbetrag einschließlich Umschuldungen, wobei der Landrat den Finanzausschuss halbjährlich über vollzogene Kreditaufnahmen zu informieren hat;
 2. der Abschluss von Zinssicherungsinstrumenten zur Risikominderung, maximal bis zur Höhe des Nominalbetrages des vorhandenen konkreten Kreditgeschäftes, wobei der Landrat den Finanzausschuss halbjährlich über den Abschluss dieses Zinssicherungsinstrumentes zu informieren hat.

§ 15 Beigeordnete

- (1) Durch den Kreistag werden zwei hauptamtliche Beigeordnete als Stellvertreter des Landrates bestellt. Der Kreistag bestimmt im Einvernehmen mit dem Landrat, in welcher Reihenfolge die Beigeordneten den Landrat im Falle seiner Verhinderung vertreten.
- (2) Die Beigeordneten werden vom Kreistag für die Dauer von jeweils 7 Jahren gewählt und sind zu hauptamtlichen Beamten auf Zeit zu ernennen.

- (3) Die Beigeordneten vertreten den Landrat ständig in ihrem zugewiesenen Geschäftskreis. Die Geschäftskreise werden vom Landrat im Einvernehmen mit dem Kreistag festgelegt. Sollte das Einvernehmen nicht erzielt werden, entscheidet der Kreistag mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder allein.
- (4) Die Stellen der Beigeordneten sind spätestens zwei Monate vor der Besetzung öffentlich auszuschreiben. Jeder Beigeordnete muss die für das Amt erforderlichen Voraussetzungen erfüllen.
- (5) Die Beigeordneten können auf Antrag der Mehrheit aller Mitglieder des Kreistages vorzeitig abberufen werden. Der Beschluss über die Abberufung bedarf einer Mehrheit von zwei Dritteln der Stimmen aller Mitglieder des Kreistages. Über die Abberufung ist zweimal zu beschließen. Die zweite Beratung darf frühestens 4 Wochen und muss spätestens 8 Wochen nach der ersten Beratung erfolgen. Eine Aussprache findet vor der Beschlussfassung nicht statt. Der Beigeordnete scheidet mit dem Ablauf des Tages, an dem die Abberufung zum zweiten Mal beschlossen wird, aus seinem Amt aus.

§ 16 In-Kraft-Treten

- (1) **Diese Hauptsatzung tritt mit ihren Änderungen vom 09.10.2019 am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung der Satzung zur Fünften Änderung der Hauptsatzung des Landkreises Nordsachsen im Amtsblatt des Landkreises Nordsachsen in Kraft.**
- (2) Gleichzeitig tritt die Hauptsatzung des Landkreises Nordsachsen vom **21.03.2018** außer Kraft.

Torgau, den 09.10.2019


Kai Emanuel



Hinweis

gemäß § 3 Absatz 5 der Landkreisordnung für den Freistaat Sachsen (SächsLKrO)

Satzungen und andere Rechtsvorschriften des Landkreises Nordsachsen, die unter Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften zustande gekommen sind, gelten gemäß § 3 Absatz 5 Satz 1 der Landkreisordnung für den Freistaat Sachsen (SächsLKrO) ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen.

Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. der Landrat dem Beschluss nach § 48 Absatz 2 der Landkreisordnung für den Freistaat Sachsen (SächsLKrO) wegen Gesetzeswidrigkeiten widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in § 3 Absatz 5 Satz 1 der Landkreisordnung für den Freistaat Sachsen (SächsLKrO) genannten Frist
 - a. die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
 - b. die Verletzung der Verfahrens- und Formvorschriften gegenüber dem Landkreis Nordsachsen unter

Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach den Ziffern 3 und 4 dieses Hinweises geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in § 3 Absatz 5 Satz 1 der Landkreisordnung für den Freistaat Sachsen (SächsLKrO) genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Die Sätze 1 bis 3 sind nur anzuwenden, wenn bei der Bekanntmachung der Satzung auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und die Rechtsfolgen hingewiesen wurde.

Beschlüsse des Kreistages

In der konstituierenden Sitzung des Kreistages Nordsachsen am 9. Oktober 2019 wurden folgende Beschlüsse gefasst:

Betreff	Beschluss-Nr.
➤ Feststellung über das Vorliegen von wichtigen Gründen zur Ablehnung einer ehrenamtlichen Tätigkeit bei Kreisrat Rüdiger Kleinke und Feststellung über das Nichtvorliegen von Hinderungsgründen der Ersatzperson Theodor Arnold	002/19 KT
➤ Feststellung über das Vorliegen von wichtigen Gründen zur Ablehnung einer ehrenamtlichen Tätigkeit bei Kreisrat Dr. Dieter Schöne und Feststellung über das Nichtvorliegen von Hinderungsgründen der Ersatzperson Ute Meißner	003/19 KT
➤ Satzung zur Fünften Änderung der Hauptsatzung des Landkreises Nordsachsen	001/19 KT
➤ Geschäftsordnung des Kreistages des Landkreises Nordsachsen	004/19 KT
➤ Neufassung der Satzung des Jugendamtes des Landkreises Nordsachsen	005/19 KT
➤ Wahl der Mitglieder und Stellvertreter der Wahlkommission	006/19 KT
➤ Wahl der zwei weiteren Stellvertreter des Landrates	007/19 KT
➤ Richtlinie zur Fraktionsfinanzierung für die Fraktionen im Kreistag des Landkreises Nordsachsen	008/19 KT
➤ Entscheidung zum Besetzungsverfahren der Ausschüsse des Kreistages des Landkreises Nordsachsen	009/19 KT
➤ Wahl der Mitglieder und Stellvertreter des Jugendhilfeausschusses	010/19 KT
➤ Berufung von sachkundigen Einwohnern in den Vergabeausschuss des Kreistages Nordsachsen	011/19 KT
➤ Berufung von sachkundigen Einwohnern in den Gesundheits- und Sozialausschuss des Kreistages Nordsachsen	012/19 KT
➤ Berufung von sachkundigen Einwohnern in den Schul- und Kulturausschuss des Kreistages Nordsachsen	013/19 KT
➤ Berufung von sachkundigen Einwohnern in den Finanzausschuss des Kreistages Nordsachsen	014/19 KT
➤ Berufung von sachkundigen Einwohnern in den Ausschuss Umwelt und Technik des Kreistages Nordsachsen	015/19 KT
➤ Entsendung der Vertreter des Landkreises Nordsachsen in die Landkreisversammlung des Sächsischen Landkreistag e.V.	016/19 KT

- Wahl der Vertreter des Landkreises Nordsachsen in die Verbandsversammlung des Regionalen Planungsverbandes Leipzig-West Sachsen 017/19 KT
- Wahl der Vertreter des Landkreises Nordsachsen in den Planungsausschuss und den Braunkohle-ausschuss des Regionalen Planungsverbandes Leipzig-West Sachsen 018/19 KT
- Entsendung der kommunalen Vertreter und Stellvertreter in die Trägerversammlung der gemeinsamen Einrichtung Jobcenter Nordsachsen 019/19 KT
- Entsendung von Vertretern des Landkreises Nordsachsen in den örtlichen Beirat des Jobcenters Nordsachsen 020/19 KT
- Wahl der Vertreter des Landkreises Nordsachsen in die Verbandsversammlung des Kommunalen Sozialverbandes Sachsen (KSV) 021/19 KT
- Entsendung von Vertretern des Landkreises Nordsachsen in die Trägerversammlung der Stadt- und Kreissparkasse Leipzig 022/19 KT
- Wahl der Vertreter des Landkreises Nordsachsen in die Verbandsversammlung des Zweckverbandes für den Nahverkehrsraum Leipzig (ZVNL) 023/19 KT
- Wahl der Vertreter des Landkreises Nordsachsen in die Verbandsversammlung des Zweckverbandes "Presseler Heidewald und Moorgebiet" 024/19 KT
- Wahl der Vertreter des Landkreises Nordsachsen in den Kulturkonvent des Kulturraumes "Leipziger Raum" 025/19 KT
- Wahl des Vertreters des Landkreises Nordsachsen in den Gemeinsamen Ausschuss gemäß der Zweckvereinbarung zur Übertragung der Aufgabenträgerschaft für gebietsüberschreitende Buslinien 026/19 KT
- Wahl der Vertreter des Landkreises Nordsachsen in den Gemeinsamen Ausschuss der Integrierten Regionalleitstelle Leipzig 027/19 KT
- Entsendung von Vertretern des Landkreises Nordsachsen in den Aufsichtsrat der Kurbetriebs-gesellschaft Dübener Heide mbH 028/19 KT
- Entsendung von Vertretern des Landkreises Nordsachsen in den Aufsichtsrat der COLLM KLINIK OSCHATZ GmbH 029/19 KT
- Entsendung von Vertretern des Landkreises Nordsachsen in den Aufsichtsrat der Kreiskranken-haus Torgau "Johann Kentmann" gGmbH 030/19 KT
- Entsendung von Vertretern des Landkreises Nordsachsen in den Aufsichtsrat der Kreiskranken-haus Delitzsch GmbH 031/19 KT
- Entsendung von Vertretern des Landkreises Nordsachsen in den Beirat der Omnibus-Verkehrsgesellschaft mbH "Heideland" 032/19 KT
- Entsendung eines Vertreters des Landkreises Nordsachsen in den Aufsichtsrat der Mitteldeutschen Verkehrsverbund GmbH 033/19 KT
- Entsendung von Vertretern des Landkreises Nordsachsen in den Aufsichtsrat der Abfallwirtschaft Torgau-Oschatz GmbH 034/19 KT
- Entsendung von Vertreter des Landkreises Nordsachsen in den Aufsichtsrat der Entsorgungs-, Entwicklungs- und Baugesellschaft des Landkreises Nordsachsen mbH 035/19 KT
- Entsendung von Vertretern des Landkreises Nordsachsen in den Aufsichtsrat der Invest Region Leipzig 036/19 KT
- Entsendung von Vertretern des Landkreises Nordsachsen in den Beirat der Abfall- und Service-gesellschaft des Landkreises Nordsachsen mbH ASG mbH 037/19 KT

- Entsendung von Vertretern des Landkreises Nordsachsen in den Beirat der WFG-Wirtschafts-förderungsgesellschaft mbH des Landkreises Nordsachsen 038/19 KT

Die hier genannten Beschlüsse können im Landratsamt Nordsachsen, Schloßstraße 27, 04860 Torgau, Büro des Kreistages (Zimmer 335) eingesehen werden.

Bekanntmachung Jugendhilfeausschuss

Die 1. öffentliche Sitzung des Jugendhilfeausschusses findet am

Dienstag, dem 29. Oktober 2019, 18.00 Uhr,
im Landratsamt Nordsachsen,
Schloss Hartenfels, Flügel D,
1. Obergeschoss, "Heinrich-Schütz-Saal",
Schloßstraße 27, 04860 Torgau,

statt.

TAGESORDNUNG

Drucks.-Nr.

- | | | |
|-----|--|-----------|
| 1 | Eröffnung der Sitzung, Begrüßung, Feststellung der Beschlussfähigkeit durch den Vorsitzenden des Ausschusses | |
| 2 | Wahl des Stellvertreters des Vorsitzenden des Jugendhilfeausschusses | 3- 077/19 |
| 3 | Beratung und Beschlussfassung von Informations- und Beschlussvorlagen | |
| 3.1 | Wahl der Mitglieder des Unterausschusses | 3- 076/19 |
| 3.2 | Neuregelung der Richtlinie gemäß § 39 Abs. 3 SGB VIII | 3- 073/19 |
| 3.3 | Neuregelung der Richtlinie zur familiären Bereitschaftsbetreuung im Landkreis Nordsachsen | 3- 075/19 |
| 3.4 | Schulsozialarbeit im Sozialraum Delitzsch für 2020 – Projektförderung gem. „Richtlinie für Gewährung von Zuschüssen zur Fachkraftförderung in der Kinder- und Jugendarbeit sowie Familienbildung des Landkreises Nordsachsen“ | 3- 054/19 |
| 3.5 | Schulsozialarbeit im Sozialraum Eilenburg für 2020 - Projektförderung gem. "Richtlinie für Gewährung von Zuschüssen zur Fachkraftförderung in der Kinder- und Jugendarbeit sowie Familienbildung des Landkreises Nordsachsen" | 3- 056/19 |
| 3.6 | Schulsozialarbeit im Sozialraum Oschatz für 2020 – Projektförderung gem. „Richtlinie für Gewährung von Zuschüssen zur Fachkraftförderung in der Kinder- und Jugendarbeit sowie Familienbildung des Landkreises Nordsachsen“ | 3- 057/19 |
| 3.7 | Schulsozialarbeit im Sozialraum Schkeuditz für 2020 - Projektförderung gem. „Richtlinie für Gewährung von Zuschüssen zur Fachkraftförderung in der Kinder- und Jugendarbeit sowie Familienbildung des Landkreises Nordsachsen“ | 3- 058/19 |
| 3.8 | Schulsozialarbeit im Sozialraum Taucha für 2020 – Projektförderung gem. „Richtlinie für Gewährung von Zuschüssen zur Fachkraftförderung in der Kinder- und Jugendarbeit sowie Familienbildung des Landkreises Nordsachsen“ | 3- 059/19 |
| 3.9 | Schulsozialarbeit im Sozialraum Torgau für 2020 – Projektförderung gem. „Richtlinie für Gewährung von Zuschüssen zur Fach- | |

- kräftförderung in der Kinder- und Jugendarbeit sowie Familienbildung des Landkreises Nordsachsen" 3- 060/19
- 3.10 Jugendarbeit im Sozialraum Delitzsch für 2020 – Projektförderung gem. „Richtlinie für Gewährung von Zuschüssen zur Fachkraftförderung in der Kinder- und Jugendarbeit sowie Familienbildung des Landkreises Nordsachsen" 3- 061/19
- 3.11 Jugendarbeit im Sozialraum Eilenburg für 2020 - Projektförderung gem. "Richtlinie für Gewährung von Zuschüssen zur Fachkraftförderung in der Kinder- und Jugendarbeit sowie Familienbildung des Landkreises Nordsachsen" 3- 062/19
- 3.12 Jugendarbeit im Sozialraum Torgau für 2020 – Projektförderung gem. „Richtlinie für Gewährung von Zuschüssen zur Fachkraftförderung in der Kinder- und Jugendarbeit sowie Familienbildung des Landkreises Nordsachsen" 3- 063/19
- 3.13 Jugendarbeit im Sozialraum Oschatz für 2019 – Projektförderung gem. „Richtlinie für Gewährung von Zuschüssen zur Fachkraftförderung in der Kinder- und Jugendarbeit sowie Familienbildung des Landkreises Nordsachsen" 3- 064/19
- 3.14 Jugendarbeit im Sozialraum Taucha für 2020 – Projektförderung gem. „Richtlinie für Gewährung von Zuschüssen zur Fachkraftförderung in der Kinder- und Jugendarbeit sowie Familienbildung des Landkreises Nordsachsen" 3- 065/19
- 3.15 Jugendarbeit im Sozialraum Schkeuditz für 2020 – Projektförderung gem. "Richtlinie für Gewährung von Zuschüssen zur Fachkraftförderung in der Kinder- und Jugendarbeit sowie Familienbildung des Landkreises Nordsachsen" 3- 066/19
- 4 Informationen und Anfragen

Bekanntmachung Gesundheits- und Sozialausschuss

Die 1. öffentliche/nicht öffentliche Sitzung des Gesundheits- und Sozialausschusses findet am

**Mittwoch, dem 6. November 2019, 18.00 Uhr,
im Landratsamt Nordsachsen,
Schloss Hartenfels, Flügel D,
1. Obergeschoss, „Heinrich-Schütz-Saal“,
Schloßstraße 27, 04860 Torgau,**

statt.

TAGESORDNUNG

Drucks.-Nr.

- | | | |
|-----|--|------------|
| 1 | Eröffnung der Sitzung, Begrüßung, Feststellung der Beschlussfähigkeit durch den Vorsitzenden des Ausschusses | |
| 2 | Bericht des Amtes für Migration und Ausländerrecht zum aktuellen Sachstand im Landkreis Nordsachsen | |
| 3 | Förderprojekt der GKV – Gesundheitsberichterstattung | |
| 4 | Beratung einer Informationsvorlage | |
| 4.1 | Korrektur des schlüssigen Konzepts (01.01.2013 bis 31.03.2017) | 3-I 013/19 |
| 5 | Informationen und Anfragen | |

Es schließt sich eine nicht öffentliche Sitzung an.

Die Gleichstellungsbeauftragte

Das Girls' Day und Boys' Day Radar für 2020 ist freigeschaltet

Am 26. März 2020 ist es wieder so weit, und es finden die bundesweiten Aktionstage Girls' Day und Boys' Day statt. Unternehmen, Organisationen, Institutionen und Einrichtungen im Landkreis Nordsachsen, die diesen Tag mitgestalten möchten, sind aufgerufen, sich an diesem Aktionstag zu beteiligen. Unternehmen und Organisationen können Ihr Angebot seit Anfang Oktober kostenlos in den Portalen www.girls-day.de bzw. www.boys-day.de einstellen. Auf diesen Portalen sind zudem auch die Aktionsmaterialien zu finden, die jeweils über das Materialcenter bezogen werden können und bei der Vorbereitung der Aktionen helfen.

Die Teilnahme am Girls'- und Boys' Day trägt dazu bei, potenzielle und zukünftige Fachkräfte zu finden und an die Region zu binden. Mit dem Öffnen der Berufsfelder abseits der traditionellen Geschlechterklischees stehen sie für eine veränderte Arbeitswelt und für Chancengleichheit. Gleichzeitig stärken die Unternehmen und Einrichtungen mit dem Aufzeigen beruflicher Perspektiven ihren Bekanntheitsgrad in der Region.

Rückfragehinweise unter:

Carola Koch
(Gleichstellungsbeauftragte des Landkreises Nordsachsen)
03421 758 1070 oder carola.koch@lra-nordsachsen.de

**Amt für Wirtschaftsförderung
und Landwirtschaft**

Bekanntmachungen

**Öffentlicher Hinweis
Reg.-Nr.: 547/2019
Information an Landwirte und
Landwirtschaftsbetriebe**

Die Untere Landwirtschaftsbehörde hat über die Genehmigung zum Verkauf der nachstehenden Grundstücke nach dem Grundstückverkehrsgesetz (GrdstVG vom 28. Juli 1961, zuletzt geändert am 27.11.2008, BGBl. I S.2586) zu entscheiden:

Gemarkung (Gemeinde)	Flurstücks-Nr.	Größe in ha	Nutzungsart gem. Angaben im Vertrag/Katasterkarte
Borna (Gde. Liebschützberg)	163	0,1128	Gartenfläche
Borna (Gde. Liebschützberg)	325/1	2,4270	Landwirtschaftsfläche

Leistungsfähigen land- und forstwirtschaftlichen Unternehmen, die zur Aufstockung ihres Betriebes am Erwerb des Grundstückes interessiert wären, wird Gelegenheit gegeben, dem

**Landratsamt Nordsachsen
Amt für Wirtschaftsförderung und Landwirtschaft
04855 Torgau**

bis zum **7.11.2019** ihr Erwerbsinteresse schriftlich zu bekunden und mitzuteilen, welchen Preis sie bei einer eventuell gegebenen Erwerbsmöglichkeit anbieten würden. Vorsorglich wird darauf hingewiesen, dass die Mitteilung eines Erwerbsinteressenten keinerlei Erwerbsansprüche begründet und den Absender nicht zum Beteiligten am Verwaltungsverfahren macht.



Rentsch
SGL Landwirtschaft

**Öffentlicher Hinweis
Reg.-Nr.: 552/2019
Information an Landwirte und
Landwirtschaftsbetriebe**

Die Untere Landwirtschaftsbehörde hat über die Genehmigung zum Verkauf der nachstehenden Grundstücke nach dem Grundstückverkehrsgesetz (GrdstVG vom 28. Juli 1961, zuletzt geändert am 27.11.2008, BGBl. I S.2586) zu entscheiden:

Gemarkung (Gemeinde)	Flurstücks-Nr.	Größe in ha	Nutzungsart gem. Angaben im Vertrag/Katasterkarte
Mahlis (Gde. Wermsdorf)	25/3	1,3167	Gebäude- und Freifläche (Denkmalschutz)
Mahlis (Gde. Wermsdorf)	25/5	0,1293	Gebäude- und Freifläche
Mahlis (Gde. Wermsdorf)	25/8	0,2862	Gebäude- und Freifläche

Leistungsfähigen land- und forstwirtschaftlichen Unternehmen, die zur Aufstockung ihres Betriebes am Erwerb des Grundstückes interessiert wären, wird Gelegenheit gegeben, dem

**Landratsamt Nordsachsen
Amt für Wirtschaftsförderung und Landwirtschaft
04855 Torgau**

bis zum **7.11.2019** ihr Erwerbsinteresse schriftlich zu bekunden und mitzuteilen, welchen Preis sie bei einer eventuell gegebenen Erwerbsmöglichkeit anbieten würden. Vorsorglich wird darauf hingewiesen, dass die Mitteilung eines Erwerbsinteressenten keinerlei Erwerbsansprüche begründet und den Absender nicht zum Beteiligten am Verwaltungsverfahren macht.



Rentsch
SGL Landwirtschaft

**Öffentlicher Hinweis
Reg.-Nr.: 563/2019
Information an Landwirte und
Landwirtschaftsbetriebe**

Die Untere Landwirtschaftsbehörde hat über die Genehmigung zum Verkauf der nachstehenden Grundstücke nach dem Grundstückverkehrsgesetz (GrdstVG vom 28. Juli 1961, zuletzt geändert am 27.11.2008, BGBl. I S.2586) zu entscheiden:

Gemarkung (Gemeinde)	Flurstücks-Nr.	Größe in ha	Nutzungsart gem. Angaben im Vertrag/Katasterkarte
Gallen Flur 1 (Gde. Jesewitz)	122/1	2,7255	Landwirtschaftsfläche
Gallen Flur 3 (Gde. Jesewitz)	125/69	0,3650	Landwirtschaftsfläche
Gallen Flur 3 (Gde. Jesewitz)	21	0,0130	Landwirtschaftsfläche
Gallen Flur 3 (Gde. Jesewitz)	274	0,6570	Landwirtschaftsfläche

Gallen Flur 3 (Gde. Jesewitz)	275	2,4200	Landwirtschaftsfläche
Gallen Flur 3 (Gde. Jesewitz)	Blatt 66	nicht bekannt	Anteil an der Bauern- genossenschaft

Leistungsfähigen land- und forstwirtschaftlichen Unternehmen, die zur Aufstockung ihres Betriebes am Erwerb des Grundstückes interessiert wären, wird Gelegenheit gegeben, dem

**Landratsamt Nordsachsen
Amt für Wirtschaftsförderung und Landwirtschaft
04855 Torgau**

bis zum **7.11.2019** ihr Erwerbsinteresse schriftlich zu bekunden und mitzuteilen, welchen Preis sie bei einer eventuell gegebenen Erwerbsmöglichkeit anbieten würden. Vorsorglich wird darauf hingewiesen, dass die Mitteilung eines Erwerbsinteressenten keinerlei Erwerbsansprüche begründet und den Absender nicht zum Beteiligten am Verwaltungsverfahren macht.



Rentzsch
SGL Landwirtschaft

Mitteilungen

Ausbildungsbetriebe aus Oschatz, Raitzen und Graditz geehrt



Melanie Müller-Leuteritz von der Baum- und Rosenschule Müller aus Oschatz (l.) sowie Tanja, Timo und Jan Mücke freuen sich über die Auszeichnung zum besten Ausbildungsbetrieb.
Foto: Landratsamt/Axel Walther

Im Rahmen des Landeserntedankfestes wurden in Borna in einer Festveranstaltung die „Besten Ausbildungsbetriebe der Agrar- und Hauswirtschaften“ in Sachsen durch den Sächsischen Staatsminister für Umwelt und Landwirtschaft Herrn Thomas Schmidt ausgezeichnet.

Dabei erhielten auch Unternehmen aus unserem Landkreis hohe Ehrungen. Beste betriebliche Ausbildungsbetriebe des Agrar- und Umweltbereiches in 2019 wurden:

- im Ausbildungsberuf Gärtner/Gärtnerin der Fachrichtungen Baumschule und Garten- und Landschaftsbau das Familienunternehmen Baum- und Rosenschule Müller aus Oschatz
- im Ausbildungsberuf Fachkraft für Agrarservice das Familienunternehmen Timo Mücke – Lohnunternehmen aus Raitzen und
- im Ausbildungsberuf Pferdewirt/Pferdewirtin das Sächsische Hauptgestüt in Graditz

Der Vorsitzende des Berufsbildungsausschusses beim Sächsischen Landesamt für Umwelt, Landwirtschaft und Geologie Herr Dr. Jens Matthes, betonte in seiner Moderation die besonderen sozialen Verantwortungen ausgezeichneter Unternehmen für den ländlichen Bereich.

Eine aktive berufliche Orientierung Jugendlicher als Voraussetzung für eine erfolgreiche und kontinuierliche berufliche Aus- und Fortbildung ist für den beruflichen Erfolg unabdingbar. Gemeinsames Ziel ist es, den Berufsabsolventen der Agrarwirtschaften im Landkreis Nordsachsen berufliche Chancen und soziale Möglichkeiten der persönlichen Entfaltung aufzuzeigen.

Amt für Wirtschaftsförderung



Existenzgründerberatungen

In engem Zusammenwirken mit Banken, der Agentur für Arbeit, der IHK zu Leipzig und der Handwerkskammer Leipzig können alle Bürger, die an einer Existenzgründung interessiert sind, kostenlose Beratungsleistungen in Anspruch nehmen.

Existenzgründerberatungen der WFG – Wirtschaftsförderungsgesellschaft mbH des Landkreises Nordsachsen und des Amtes für Wirtschaftsförderung und Landwirtschaft des Landkreises Nordsachsen werden wie folgt durchgeführt:

In Delitzsch

**Haus der Wirtschaft, August-Bebel-Straße 2
donnerstags in der Zeit von 13.00 bis 16.00 Uhr**

Zur Terminabstimmung wenden Sie sich bitte an Herrn Dr. Tilo Köhler-Cronenberg, Telefon 034202 988-1058 oder tilo.koehler-cronenberg@ira-nordsachsen.de.

In Oschatz

**Landratsamt Nordsachsen, Außenstelle Oschatz, Zi. 64
Friedrich-Naumann-Promenade 9, 04758 Oschatz
mittwochs in der Zeit von 13.00 bis 16.00 Uhr**

Eine Terminvereinbarung ist unbedingt erforderlich. Bitte wenden Sie sich diesbezüglich an Frau Sabine Müller, Telefon 03421 758-1053 oder Sabine.Mueller@ira-nordsachsen.de.

In Torgau

**Landratsamt Nordsachsen
Schloßstraße 27, Flügel C, Zi. 226, 04860 Torgau
(kein fester Beratungstag)**

Wir bitten um vorherige Terminabstimmung mit Frau Sabine Müller, Tel. 03421 758-1053 o. Sabine.Mueller@ira-nordsachsen.de.

Dezernat Bau und Umwelt

Mitteilungen

Weiterer Ausbau von Wirtschaftswegen der Teilnehmergeinschaft Probsthain

Auch im Jahr 2019 wurden durch die Teilnehmergeinschaft (TG) Probsthain drei Wirtschaftswege grundhaft ausgebaut. Hierbei handelte es sich um den „Weg am Gut“, welcher an der Staatsstraße 16 innerhalb der Ortslage Probsthain beginnt und nach 130 Metern an der bereits durch die TG im Jahr 2018 ausgebauten Umfahrung der Stallanlage endet. Der ehemalige Betonweg war in einem desolaten Zustand. Der Beton wurde durch eine Asphaltbefestigung ersetzt, bestehende Entwässerungsanlagen wurden erneuert, Natursteinrinnen rechts und links der Fahrbahn sind neu entstanden.

Die Bau- und Planungskosten beliefen sich auf 55 TEUR.



Weg am Gut

Im Herbst dieses Jahr folgten zwei weitere Wirtschaftswege. Der „Bierweg“ beginnt an der Teichstraße an der südlichen Ortslage Probsthain. Das Bauende wird nach 730 Metern an der Kreisstraße 8903 von Schildau nach Kobershain erreicht.



Bierweg

Der „Bahndammweg Ost“ beginnt an der Staatsstraße 16 östlich der Ortslage Probsthain Richtung Schildau und endet nach 390 Metern südöstlich am Bierweg.



Bahndammweg Ost

Der Ausbau beider Wirtschaftswege erfolgte ungebunden als Wege ohne Bindemittel mit Deckschicht. Beide Wege erschließen beiderseits der Trassen befindliche Ackerflächen. Die Querschnittsbreite beträgt jeweils 4,50 Meter einschließlich Bankettbereiche. Vorhandene Entwässerungsanlagen und Durchlässe wurden erneuert, neue Entwässerungsmulden angelegt und gesichert. Die Anbindung an die S 16 erfolgte in Abstimmung mit dem Straßenbaulastträger rechtwinklig als Neutrassierung über eine anliegende Wiesenfläche. Die im Kurvenbereich der S 16 vorhandene Anbindung des Bahndammweges wurde zurückgebaut, der Entwässerungsgraben in Richtung Bahndamm geschlossen und die gesamte Fläche begrünt.

Trotz umfangreicher Bauleistungen betrug die Bauzeit insgesamt nur einen Monat.

Für alle anliegenden Bewirtschafter verbessert sich mit dem Ausbau die Zufahrt auf ihre Flächen, aber auch mit dem Fahrrad oder zu Fuß lässt sich die ländliche Gegend bestens erkunden.

Die Bau- und Planungskosten für beide Wirtschaftswege belaufen sich auf 180 TEUR und werden, wie auch der „Weg am Gut“, zu 83 % aus Mitteln des Bundes und des Freistaates gefördert. Die übrigen Kosten der TG Probsthain werden von der Stadt Belgern-Schildau und den Teilnehmern getragen.

Bekanntmachungen

Anhörung zum Verfahren zur Auflösung von Flurstücken mit getrennt liegenden Teilen in der Stadt Bad Düben

Im Liegenschaftskataster existieren Flurstücke, welche aus getrennt liegenden Teilen bestehen, sogenannte Überhakenflurstücke.

Nach Punkt 7.2 der Liegenschaftskatastervorschrift – VwVLika vom 12. Februar 2014, welche zuletzt am 26. Mai 2016 geändert wurde, handelt es sich hierbei um fehlerhafte Bestandsdaten, welche entsprechend durch Zerlegung zu berichtigen sind.

Das Vermessungsamt führt unter der **Antragsnummer 730_2019_1003861** ein Verfahren zur Auflösung der Überhakenflurstücke durch. Betroffen sind folgende Flurstücke:

Gemarkung Bad Düben Flur 6 (3139) Flst.: 1/2
 Gemarkung Bad Düben Flur 7 (3140) Flst.: 2/3, 3/2, 4/1, 4/2, 4/3, 4/4, 5, 7, 8/1, 21/2, 75/21, 78/21
 Gemarkung Bad Düben Flur 8 (3141) Flst.: 5/1, 5/2, 5/3, 7/1, 9/1, 9/2, 9/3, 9/4, 11/1, 11/2, 11/3, 13/1, 18/1, 18/3, 83/1, 86/1, 87/2, 87/3, 89/1, 95, 97/1, 98/30, 202/98, 274/7, 275/5
 Gemarkung Bad Düben Flur 9 (3142) Flst.: 107, 108, 109, 110, 111, 112, 113, 114, 115, 116, 117, 118, 119, 120, 121, 122, 123, 124, 125, 126, 127, 128, 129, 130, 131, 132, 133, 134, 148

Das Vermessungsamt führt unter der **Antragsnummer 730_2019_1003866** ein Verfahren zur Auflösung der Überhakenflurstücke durch. Betroffen sind folgende Flurstücke:

Gemarkung Bad Düben Flur 10 (3143) Flst.: 23
 Gemarkung Bad Düben Flur 11 (3144) Flst.: 1/4
 Gemarkung Bad Düben Flur 12 (3145) Flst.: 25/3, 25/4, 33/6, 47/1, 92, 116
 Gemarkung Bad Düben Flur 17 (3150) Flst.: 9, 10, 11, 12, 14, 29, 33, 34, 35, 36, 37, 70, 71

Die Auflösung der Überhakenflurstücke wird in der Weise durchgeführt, dass die einzelnen Flurstücksteile eine eigene und neue Flurstücksnummer erhalten, die Buchfläche des ehemaligen Flurstückes wird dabei anteilig auf die neuen Flurstücke verteilt. An den Umfangsgrenzen werden keine Änderungen vorgenommen. Auch werden in dem Zusammenhang auf Grundlage von Luftbilddaten offensichtlich fehlerhaft im Liegenschaftskataster geführte Nutzungen dieser Flurstücke berichtigt bzw. aktualisiert. Das Verfahren ist kostenfrei.

Die Eigentümer haben hiermit bis zum **27.11.2019** Gelegenheit, vorhandene Einwände gegen das Verfahren vorzubringen. Diese sind schriftlich beim

Landratsamt Nordsachsen
 Vermessungsamt
 Dr.-Belian-Straße 5
 04838 Eilenburg

einzureichen. Zu den allgemeinen Öffnungszeiten des Landratsamtes Nordsachsen können die Eigentümer in der Geschäftsstelle bei o.g. Adresse auch Einsicht in die Verfahrensakten nehmen und sich dazu äußern.

Pahlitzsch
 Amtsleiterin

Bekanntgabe der Offenlegung der Änderung von Daten des Liegenschaftskatasters nach § 14 Abs. 6 Sächsisches Vermessungs- und Katastergesetz (SächsVermKatG)

Das Vermessungsamt Nordsachsen hat Daten des Liegenschaftskatasters geändert:

Antragsnummer: 730_2018_1001625

Betroffene Flurstücke

Gemarkung Weißnig Flur 1 (8082): 92/2, 144/1
 Gemarkung Weißnig Flur 4 (8085): 14, 15, 16, 17, 18, 19, 20/1, 20/2, 20/3, 20/4, 20/5, 20/6, 22, 76, 84, 85, 86/2, 87, 88/1, 89/1, 92, 93/1, 93/2, 94/5, 95/1, 96/1, 98/2, 99/1, 101, 102/6, 104/4, 104/7, 104/8, 133/1, 134/1, 135
 Gemarkung Mehderitzsch Flur 2 (7922): 30/5, 32/2,

Art der Änderung

1. Zerlegung
2. Veränderung der tatsächlichen Nutzung mit Änderung der Wirtschaftsart
3. Berichtigung der Flächenangabe

Allen Betroffenen wird die Änderung der Daten des Liegenschaftskatasters durch Offenlegung mitgeteilt und bekannt gemacht. Die Ermächtigung zur Bekanntgabe auf diesem Wege ergibt sich aus § 14 Abs. 6 Sächsisches Vermessungs- und Katastergesetz vom 29. Januar 2008 (SächsGVBl. S. 138, 148), das zuletzt durch das Gesetz vom 24. Mai 2019 (SächsGVBl. S. 431) geändert worden ist, in Verbindung mit § 9 Absatz 2 der Durchführungsvorschrift zum Sächsischen Vermessungs- und Katastergesetz vom 6. Juli 2011 (SächsGVBl. S. 271), die zuletzt durch Artikel 2 der Verordnung vom 29. Juni 2019 (SächsGVBl. S. 551) geändert worden ist.

Der Landkreis Nordsachsen ist nach § 2 des SächsVermKatG für die Fortführung der Daten des Liegenschaftskatasters seines Gebietes zuständig. Der Änderung der Daten des Liegenschaftskatasters liegen die Vorschriften des § 14 SächsVermKatG zugrunde.

Die Unterlagen liegen ab dem

28.10.2019 bis zum 27.11.2019
 in der Geschäftsstelle des
 Vermessungsamtes Nordsachsen
 Dr.-Belian-Str. 5, 04838 Eilenburg
 in der Zeit

Dienstag: 08:30 – 12:00 Uhr und 13:00 – 19:00 Uhr
Donnerstag: 08:30 – 12:00 Uhr und 13:00 – 16:00 Uhr
Freitag: 08:30 – 12:00 Uhr

zur Einsichtnahme bereit. Nach § 14 Abs. 6 Satz 5 SächsVermKatG gilt die Änderung der Daten des Liegenschaftskatasters 7 Tage nach Ablauf der Offenlegungsfrist als bekannt gegeben.

Für Fragen stehen Ihnen die Mitarbeiter unserer Geschäftsstelle während der Öffnungszeiten zur Verfügung. Sie haben in der Geschäftsstelle auch die Möglichkeit, die Fortführungsnachweise und die weiteren Unterlagen zu den Änderungen einzusehen.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Die Zerlegung stellt einen Verwaltungsakt dar. Gegen diesen Bescheid des Landratsamtes Nordsachsen kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden.

Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift beim Landratsamt Nordsachsen, Schloßstraße 27, 04860 Torgau, beim Staatsbetrieb Geobasisinformation und Vermessung Sachsen, Olbrichtplatz 3, 01099 Dresden oder den Außenstellen des Landratsamtes Nordsachsen Südring 17, 04860 Torgau; Richard-Wagner-Straße 7a, 04509 Delitzsch; Dr.-Belian-Straße 4-5, 04838 Eilenburg; Friedrich-Naumann-Promenade 9, 04758 Oschatz; Fischerstraße 26, 04860 Torgau oder auf elektronischem Weg durch Übermittlung einer E-Mail mit qualifizierter elektronischer Signatur nach dem Vertrauensdienstegesetz an die Adresse poststelle@lra-nordsachsen.de-mail.de einzulegen.

Pahlitzsch
Amtsleiterin

Bekanntgabe der Offenlegung der Änderung von Daten des Liegenschaftskatasters nach § 14 Abs. 6 Sächsisches Vermessungs- und Katastergesetz (SächsVermKatG)

Das Vermessungsamt Nordsachsen hat Daten des Liegenschaftskatasters geändert:

Antragsnummer: 730_2019_1002662

Betroffene Flurstücke
 Gemarkung Roitzsch Flur 2 (8068): 19/40, 43, 44, 45, 46, 47, 48, 49, 50, 54/1, 54/2, 57, 63, 67/53, 67/71, 67/72, 162/67, 163/67, 180/67, 181/67, 185/67, 186/67, 635, 19/5, 19/15, 19/17, 19/18, 19/31, 19/32, 19/35, 55/1, 55/2, 67/21, 67/25, 67/26, 67/64, 143/67, 164/67, 194/67, 630, 640, 642, 654, 660

Antragsnummer: 730_2019_1002665

Betroffene Flurstücke
 Gemarkung Doberschütz Flur 2 (3130): 50/1, 77/2, 77/4, 77/5, 77/6, 79/2, 79/3, 50/4, 75/4

Antragsnummer: 730_2019_1002668

Betroffene Flurstücke
 Gemarkung Roitzsch Flur 3 (8069): 2/1, 205/101, 220/96, 394/2, 173, 278/107

Antragsnummer: 730_2019_1003532

Betroffene Flurstücke
 Gemarkung Wörblitz Flur 4 (8101): 192/7, 194, 192/1, 192/9, 234, 317

Antragsnummer: 730_2019_1003533

Betroffene Flurstücke
 Gemarkung Wörblitz Flur 4 (8101): 19/2, 26/1, 44, 45, 46/1, 46/2, 46/3, 46/4, 46/5, 51/2, 51/3, 51/4, 53, 54, 56, 57, 58, 60, 61/2, 65, 66, 67, 72, 73, 74/1, 74/2, 75, 76, 20/1, 20/4, 20/5, 21, 22, 23, 24, 28, 42/3, 47, 48, 49, 50, 51/5, 52/2, 52/3, 55/1, 55/2, 63/1, 63/2, 64, 69/2, 142, 143, 184, 237, 239, 242

Antragsnummer: 730_2019_1003540

Betroffene Flurstücke
 Gemarkung Falkenberg Flur 4 (7826): 111, 112, 117/3, 121, 122, 128, 129, 132/4, 132/5, 138/8, 140, 142, 144, 146, 147, 148/1, 148/2, 149, 150, 151, 152, 153, 196/1, 98, 113, 114, 115, 116, 117/4, 118/1, 123, 124, 125, 126, 127, 132/1, 132/11, 132/13,

137/3, 138/6, 139/1, 154, 155/1, 155/2, 156, 183, 185, 194, 199, 226

Art der Änderung

1. Veränderung der tatsächlichen Nutzung mit Änderung der Wirtschaftsart
2. Veränderung von Gebäudedaten
3. Veränderung der tatsächlichen Nutzung ohne Änderung der Wirtschaftsart

Allen Betroffenen wird die Änderung der Daten des Liegenschaftskatasters durch Offenlegung mitgeteilt. Die Ermächtigung zur Bekanntgabe auf diesem Wege ergibt sich aus § 14 Abs. 6 Sächsisches Vermessungs- und Katastergesetz vom 29. Januar 2008 (SächsGVBl. S. 138, 148), das zuletzt durch das Gesetz vom 24. Mai 2019 (SächsGVBl. S. 431) geändert worden ist, in Verbindung mit § 9 Absatz 2 der Durchführungsverordnung zum Sächsischen Vermessungs- und Katastergesetz vom 6. Juli 2011 (SächsGVBl. S. 271), die zuletzt durch Artikel 2 der Verordnung vom 29. Juni 2019 (SächsGVBl. S. 551) geändert worden ist.

Der Landkreis Nordsachsen ist nach § 2 des SächsVermKatG für die Fortführung der Daten des Liegenschaftskatasters seines Gebietes zuständig. Der Änderung der Daten des Liegenschaftskatasters liegen die Vorschriften des § 14 SächsVermKatG zugrunde.

Die Unterlagen liegen ab dem

**28.10.2019 bis zum 27.11.2019
 in der Geschäftsstelle des
 Vermessungsamtes Nordsachsen
 Dr.-Belian-Str. 5, 04838 Eilenburg
 in der Zeit**

**Dienstag: 08:30 – 12:00 Uhr und 13:00 – 19:00 Uhr
 Donnerstag: 08:30 – 12:00 Uhr und 13:00 – 16:00 Uhr
 Freitag: 08:30 – 12:00 Uhr**

zur Einsichtnahme bereit.

Für Fragen stehen Ihnen die Mitarbeiter unserer Geschäftsstelle während der Öffnungszeiten zur Verfügung. Sie haben in der Geschäftsstelle auch die Möglichkeit, die Fortführungsnachweise und die weiteren Unterlagen zu den Änderungen einzusehen.

Pahlitzsch
Amtsleiterin

Dezernat Ordnung und Kommunales

Bekanntmachungen

Amtliche Bekanntmachung

Dem Landratsamt Nordsachsen, Kommunalamt liegt ein Antrag auf Bestellung eines gesetzlichen Vertreters gemäß Artikel 233 § 2 Abs. 3 EGBGB für nachstehende Liegenschaft vor, deren Eigentümer nicht festzustellen sind bzw. deren Aufenthalt nicht bekannt ist.

AZ: 110/Be/081.9.0-353/2019/TO


(Grundbuch von Liebersee, Blatt 290)

Eigentümer	Gemarkung	Flurstück
Adam Jäger geb. 28.03.1888 gest. 15.12.1958	Liebersee Flur 3	138/16

Derjenige, der Eigentumsrechte an vorbezeichnetem Grundbesitz nachweisen kann, wird hiermit ersucht, diese binnen 4 Wochen nach Bekanntmachung beim

Landratsamt Nordsachsen
Kommunalamt
Herrn Berger
Schlossstraße 27
04860 Torgau

unter Beibringung der entsprechenden Nachweise und mit Angabe des o.g. Aktenzeichens schriftlich geltend zu machen.



Lieder
Amtsleiterin



Amtliche Bekanntmachung

Dem Landratsamt Nordsachsen, Kommunalamt liegt ein Antrag auf Bestellung eines gesetzlichen Vertreters gemäß Artikel 233 § 2 Abs. 3 EGBGB für nachstehende Liegenschaft vor, deren Eigentümer nicht festzustellen sind bzw. deren Aufenthalt nicht bekannt ist.

AZ: 110/Be/081.9.0-336/2019/TO

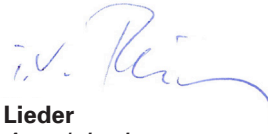
(Grundbuch von Liebersee, Blatt 137)

Eigentümer	Gemarkung	Flurstück
Eise Anna Pache, geb. Heiber geb. 18.11.1908 gest. 11.02.1980	Liebersee Flur 6	134

Derjenige, der Eigentumsrechte an vorbezeichnetem Grundbesitz nachweisen kann, wird hiermit ersucht, diese binnen 4 Wochen nach Bekanntmachung beim

Landratsamt Nordsachsen
Kommunalamt
Herrn Berger
Schlossstraße 27
04860 Torgau

unter Beibringung der entsprechenden Nachweise und mit Angabe des o.g. Aktenzeichens schriftlich geltend zu machen.



Lieder
Amtsleiterin



Amtliche Bekanntmachung

Dem Landratsamt Nordsachsen, Kommunalamt liegt ein Antrag auf Bestellung eines gesetzlichen Vertreters gemäß Artikel 233 § 2 Abs. 3 EGBGB für nachstehende Liegenschaft vor, deren Eigentümer nicht festzustellen sind bzw. deren Aufenthalt nicht bekannt ist.

AZ: 110/Be/081.9.0-352/2019/TO

(Grundbuch von Mehderitzsch, Blatt 21)

Eigentümer	Gemarkung	Flurstück
Wilhelm Rudolf Möllmer geb. 21.10.1941 gest. 23.06.2016	Mehderitzsch Flur 3	137/2

Derjenige, der Eigentumsrechte an vorbezeichnetem Grundbesitz nachweisen kann, wird hiermit ersucht, diese binnen 4 Wochen nach Bekanntmachung beim

Landratsamt Nordsachsen
Kommunalamt
Herrn Berger
Schlossstraße 27
04860 Torgau

unter Beibringung der entsprechenden Nachweise und mit Angabe des o.g. Aktenzeichens schriftlich geltend zu machen.



Lieder
Amtsleiterin



**Benachrichtigung
über eine
öffentliche Zustellung
gemäß § 4 SächsVwVfZG i.V.m. § 10 VwZG**

In dem Verwaltungsverfahren des

Herrn
Sebastian Krüger
geb. am: 22.12.1979
wohnhaft in: 04838 Eilenburg
Lossastraße 1

ist für Herrn Sebastian Krüger ein Bescheid vom 08.10.2019,
Kassenzeichen 111012223, im

Landratsamt Nordsachsen
Kfz-Zulassungsbehörde
Zimmer 1.29
Richard-Wagner-Str. 7a
04509 Delitzsch

zur Abholung hinterlegt.

Der vorgenannte Bescheid kann zu den bekannten Öff-
nungszeiten abgeholt werden.

Personen, deren rechtliche Interessen durch das o. g. Ver-
waltungsverfahren berührt werden, können unter Vorlage
eines entsprechenden Nachweises die Verfügung unter der
genannten Anschrift einsehen.

Gemäß § 4 SächsVwVfZG i. V. m. § 10 Abs. 2 Satz 6 VwZG
gilt der Bescheid an dem Tag als zugestellt, an dem seit
dem Tage der Veröffentlichung im Amtsblatt zwei Wochen
verstrichen sind. Es wird darauf hingewiesen, dass Fristen
in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverlust
droht.

Delitzsch, 17. 10. 2019



Huth
Amtsleiter

Mitteilungen

Bereitschaftsdienst der niedergelassenen Tierärzte des Kreises Nordsachsen im Monat November 2019

Lt. Sächs. Berufsordnung haben alle Tierärzte in eigener Niederlassung die Sicherung der Notfallversorgung entsprechend des eigenen fachlichen Profils an Wochenenden, Feiertagen, nachts oder bei sonstiger Abwesenheit oder Verhinderung zu gewährleisten.

von	bis	Bereich Delitzsch Delitzsch I (Stadt)	Delitzsch II (Land)
02.11.19	03.11.19	Dr. Jana Wittig, Scheunenstraße 13, OT Beerendorf, 04509 Delitzsch, Handy: 0177/6443135	
09.11.19	10.11.19	Dr. Ina Grohmann, Delitzsch, Str. der Jugend 8, Tel.: 034202-86324, Fax: 034202-52714, Ina_Grohmann@arcor.de, Kleintiersprechstunde: Samstag 10.00 - 12.00 Uhr	Dr. Lars Graubner, Krostitz, Ernst-Thälmann-Siedlung 23, 04509 Krostitz, Tel.: 034295-70891, Handy: 0173-3616925, Bitte telefonische Vorabsprache!
16.11.19	17.11.19	TÄ Diana Frisch, Schulgasse 2, 04509 Döbernitz, Handy: 0163/7820563. Bitte nur mit telefonischer Vorabsprache!	DVM Adelheid Kandler, Krostitz, Dorfplatz 6, Tel.: 034295-72478, Handy: 0177-6522858, Fax: 034295-709819
23.11.19	24.11.19	TA N. Pott Delitzsch, Friedenssiedlung 69, Tel.: 034202-61827, Fax: 034202-58925, Handy: 0173/8874450, nach Vereinbarung	Dr. Thomas Bach, An der Stanau 2, 04435 Schkeuditz, Tel.: 034204-60937, Fax: 034204-60937, Handy: 0171-1658759, Kleintiersprechstunde: Samstag 9.00-12.00 Uhr und nach Vereinbarung, Mail: Dr.ThomasBach@t-online.de
30.11.19	01.12.19	TÄ Verena Hülsmann, Katzenpraxis Delitzsch, Lindenstraße 5, 04509 Delitzsch, Telefon: 034202 154477, Behandlung nur von Katzen nach telefonischer Absprache	Dr. Eva Langhammer, Äußere Leipziger Straße 26, 04435 Schkeuditz, Tel. 034204/69186, Fax: 034204/69294

Fr. bis Fr. von bis	Bereich Eilenburg			
01.11.19	08.11.19	GTAP Völz, Zschepplin, Alte Dübener Str. 16, Tel. 03423-600925, 0172-6803750, Fax: 03423-759878	DVM Enick, Bad Dübener, Mühlstr. 5, Tel. 0178/102 5970	Dr. Carola Schweitzer, Bad Dübener, Ringstr. 24, Tel./Fax: 034243-22611, 0172-3551037,
08.11.19	15.11.19		Tierarztpraxis Westermeyer GbR, Eilenburger Chaussee 66, 04838 Doberschütz, Tel.: 034244-529090	DVM Agnes Telligmann, Kurt-Bennewitz-Str. 25, 04838 Eilenburg, Tel: 0172/1310475, Fax: 03423/700905
15.11.19	22.11.19	GTAP Völz, Zschepplin, Alte Dübener Str. 16, Tel. 03423-600925, 0172-6803750, Fax: 03423-759878	DVM Enick, Bad Dübener, Mühlstr. 5, Tel. 0178/102 5970	Dr. Pötzsch, Eilenburg, Franz-Mehring-Str. 35, Tel. 03423-603123
22.11.19	29.11.19		Tierarztpraxis Westermeyer GbR, Eilenburger Chaussee 66, 04838 Doberschütz, Tel.: 034244-529090	Dr. Carola Schweitzer, Bad Dübener, Ringstr. 24, Tel./Fax: 034243-22611, 0172-3551037

Fr. bis Do. von bis		Bereich Torgau-Oschatz-Riesa Montag 8.00 Uhr – Montag 8:00 Uhr			
01.11.19	07.11.19	TA Bernd Walloschke, Hauptstraße 17, 04889 Langen- reichenbach, Tel.: 034221-50486, Fax: 034221-62223, Handy: 0172-3406332	TA Bernd Walloschke, Hauptstraße 17, 04889 Langen- reichenbach, Tel.: 034221-50486, Fax: 034221-62223, Handy: 0172-3406332	28.10. – 03.11.19 Dr. Dietmar Sönitz, Theodor-Körner-Str. 6, 04758 Oschatz, Tel.: 03435-666880, Handy: 0171-9700992 31.10.19 TÄ Ines Leidel, 04769 Naundorf, Straße der Einheit 47a, Tel.: 03435-666050, Fax: 03435-666052, Handy: 0171-3204062	31.10.19 TÄ Ines Leidel, 04769 Naundorf, Straße der Einheit 47a, Tel.: 03435-666050, Fax: 03435-666052, Handy: 0171-3204062
08.11.19	14.11.19	nur Großtiere TAP H. Lohr, 04886 Arzberg, OT Prausitz, Grüner Weg 8, Handy: 0172-3411670	Frau TÄ Claudia Bartosch, Torgauer Straße 45, 04874 Belgern, Tel.: 034224-46925, Fax: 034224-46926, Funk: 0170/9030659	04.11.–10.11.2019 Dr. Boeltzig, Am Biesenberg 10, 01587 Riesa, Tel.: 03525/734074	
15.11.19	21.11.19	nur Kleintiere Dr. S. Geßwein, Str. der Jugend 17, 04880 Domnitzsch, Tel.: 034223-48403, Fax: 034223-48413, Handy: 0172-3465547	TÄ Eileen Heinrich, Werdau 16 H, 04860 Torgau, Tel.: 03421/7765323, Fax: 03421/7765324, Handy: 0176/64278701	11.11.–17.11.2019 Andrea Zöller, Hugo-Haase-Str. 16-18, 01616 Strehla, Tel.: 035264-224926	
22.11.19	28.11.19	nur Kleintiere Dr. A. Wehlitz, Interessentenweg 10, 04889 Schildau, Tel.: 03421-708080, Fax: 03421-713720, Handy: 0171-4125434 (nur Fr-So)	nur Kleintiere Frau TÄ A. Fercho Zwethauer Str. 22, 04886 Beilrode, Tel.: 03421-776778, Fax: 035365-385175, Handy: 01723411680 (nur Mo-Fr)	18.11. – 24.11.19 Dr. A. Döhler, Schlossstraße 2, 04774 Dahlen, Tel.:034361-55217, Fax:034361-55200, Handy: 0172-9186894	

Dezernat Soziales und Gesundheit

Bekanntmachungen

Neufassung der Satzung des Landkreises Nordsachsen für das Jugendamt

Die Neufassung der Satzung des Landkreises Nordsachsen für das Jugendamt berücksichtigt die am 09.10.2019 vom Kreistag des Landkreises Nordsachsen beschlossene 2. Änderung der Satzung des Landkreises Nordsachsen für das Jugendamt.

Hinweis:

Funktionsbezeichnungen sind ausschließlich in männlicher Form gehalten, gelten jedoch gleichermaßen für männliche und weibliche Personen.

Inhaltsübersicht:

- § 1 Gliederung und Bezeichnung
- § 2 Zuständigkeit
- § 3 Aufgabenwahrnehmung
- § 4 Verwaltung des Jugendamtes
- § 5 Jugendhilfeausschuss
- § 6 Stimmberechtigte Mitglieder
- § 7 Beratende Mitglieder
- § 8 Aufgaben des Jugendhilfeausschusses
- § 9 Sitzungen des Jugendhilfeausschusses
- § 10 Unterausschüsse
- § 11 Aufwandsentschädigung
- § 12 Inkrafttreten

Auf der Grundlage des § 2 Landesjugendhilfegesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. September 2008 (SächsGVBl. S.578), das zuletzt durch Artikel 23 des Gesetzes vom 11. Mai 2019 (SächsGVBl. S.358) geändert worden ist und § 3 der Landkreisordnung für den Freistaat Sachsen in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. März 2018 (SächsGVBl. S. 99), zuletzt geändert durch das Zweite Gesetz zur Fortentwicklung des Kommunalrechts vom 13. Dezember 2017 (SächsGVBl. S.626) hat der Kreistag des Landkreises Nordsachsen in seiner öffentlichen Sitzung am 09.10.2019 mit der Mehrheit der Stimmen aller Mitglieder des Kreistages folgende Satzung für das Jugendamt beschlossen:

§ 1

Gliederung und Bezeichnung

- (1) Die zuständige Behörde des Landratsamtes führt die Bezeichnung Jugendamt Nordsachsen.
- (2) Das Jugendamt Nordsachsen besteht aus dem Jugendhilfeausschuss des Kreistages Nordsachsen und der Verwaltung des Jugendamtes.

§ 2

Zuständigkeit

Dem Jugendamt obliegen:

1. die ihm nach dem Achten Buch Sozialgesetzbuch (SGB VIII), dem Sächsischen Landesjugendhilfegesetz (SächsLJHG), dem Gesetz über Kindertageseinrichtungen (SächsKitaG), dem Gesetz zur Förderung von Kindern unter drei Jahren in Tageseinrichtungen und Kindertagespflege (KiföG) und dem Gesetz zur Stärkung eines aktiven Schutzes von Kindern und Jugendlichen (BKISchG) zugewiesenen Aufgaben
2. die ihm nach anderen Rechtsvorschriften zugewiesenen Aufgaben

§ 3

Aufgabenwahrnehmung

- (1) Das Jugendamt trägt die Verantwortung einschließlich der Planungsverantwortung für die Erfüllung der Aufgaben nach dem SGB VIII und ist Kommunikationszentrum in der Jugendhilfe. Die Entfaltung der Persönlichkeit jedes jungen Menschen und die Stärkung und Erhaltung der Herkunftsfamilie stehen bei der Aufgabenwahrnehmung im Mittelpunkt.
- (2) Das Jugendamt arbeitet mit Trägern der freien Jugendhilfe und sonstigen Anbietern von Jugendhilfeleistungen partnerschaftlich zusammen und fördert die Kommunikation mit allen Behörden, die mit Angelegenheiten junger Menschen und deren Familien betraut sind.

§ 4

Verwaltung des Jugendamtes

- (1) Die Geschäfte der laufenden Verwaltung im Bereich der öffentlichen Jugendhilfe werden im Auftrag des Landrates vom Leiter der Verwaltung des Jugendamtes im Rahmen der Satzung und der Beschlüsse des Kreistages und des Jugendhilfeausschusses geführt.
- (2) Zu den Geschäften der laufenden Verwaltung gehören alle regelmäßigen und häufig wiederkehrenden Verwaltungsgeschäfte, deren Bearbeitung vorgegeben ist und die keine grundsätzliche fachliche oder finanzielle Bedeutung haben.
- (3) Die Geschäftsstelle des Kreistages bereitet in enger Zusammenarbeit mit der Verwaltung des Jugendamtes die Sitzungen des Jugendhilfeausschusses einschließlich der konstituierten Sitzung vor und fertigt deren Beschlüsse und Empfehlungen aus. Die inhaltliche Ausgestaltung der jeweiligen Sitzungen obliegt der Verwaltung des Jugendamtes.

§ 5

Jugendhilfeausschuss

- (1) Der Jugendhilfeausschuss ist ein beschließender Ausschuss des Kreistages im Sinne von §§ 37 und 38 SächsLKrO.
- (2) Der Jugendhilfeausschuss besteht aus dem Vorsitzenden und weiteren 14 stimmberechtigten Mitgliedern sowie mindestens acht beratenden Mitgliedern.
- (3) Vorsitzender des Jugendhilfeausschusses ist der Landrat.
- (4) Der Stellvertreter des Vorsitzenden des Jugendhilfeausschusses wird aus der Mitte der stimmberechtigten Mitglieder gewählt und leitet die Sitzungen in Abwesenheit des Landrates – § 38 SächsLKrO findet insoweit keine Anwendung.

§ 6

Stimmberechtigte Mitglieder

- (1) Stimmberechtigte Mitglieder sind:
 1. der Landrat als Vorsitzender des Jugendhilfeausschusses,
 2. weitere 8 Mitglieder des Kreistages oder von ihm gewählte Frauen und Männer, die in der Jugendhilfe erfahren sind,
 3. 6 vom Kreistag gewählte Frauen und Männer auf Vorschlag der im Bereich des öffentlichen Trägers wirkenden und anerkannten Träger der freien Jugendhilfe.

- (2) Die dem Kreistag zuzurechnenden weiblichen und männlichen Mitglieder werden von diesem entsprechend der Mandatsverteilung im Kreistag gewählt.
- (3) Bei der Wahl der 6 weiblichen und männlichen Mitglieder durch den Kreistag sind die Vorschläge der Wohlfahrts- und Jugendverbände angemessen zu berücksichtigen. Die vorschlagsberechtigten anerkannten Träger der freien Jugendhilfe sind über das Amtsblatt frühzeitig zur Abgabe ihrer Vorschläge aufzufordern.
- (4) Für jedes stimmberechtigte Mitglied ist ein Stellvertreter zu wählen.
- (5) Scheidet ein Mitglied oder sein persönlicher Stellvertreter vor Ablauf der Amtszeit aus, so ist ein Ersatzmitglied für den Rest der Wahlzeit auf Vorschlag derjenigen Stelle, die das ausgeschiedene Mitglied oder den Stellvertreter vorgeschlagen hatte, zu wählen.

§ 7

Beratende Mitglieder

- (1) Als beratende Mitglieder gehören dem Jugendhilfeausschuss an:
 1. der Leiter der Verwaltung des Jugendamtes oder sein Vertreter,
 2. der zuständige Sozialdezernent,
 3. ein Jugend- oder Familienrichter,
 4. ein Vertreter der örtlichen zuständigen Agentur für Arbeit
 5. ein Vertreter aus dem Bereich der Träger der Grundversicherung für Arbeitssuchende,
 6. ein Vertreter der Schulen, der vom Landesamt für Schule und Bildung bestimmt wird,
 7. ein Vertreter der Polizei, der von der zuständigen Polizeidirektion nach § 71 Abs. 1 Nr. 5 SächsPolG bestimmt wird,
 8. je ein Vertreter der katholischen und evangelischen Kirche sowie der jüdischen Kultusgemeinde, falls Gemeinden dieses Bekenntnisses im Bezirk des Jugendamtes bestehen, diese werden von der jeweiligen Religionsgemeinschaft bestimmt,
 9. der kommunale Gleichstellungsbeauftragte oder eine in der Gleichstellungsarbeit erfahrene Person,
 10. ein Vertreter der LIGA der Spitzenverbände der freien Wohlfahrtsverbände
 11. ein Vertreter des Kreisschülerrates.
- (2) Für jedes beratende Mitglied ist ein Stellvertreter zu benennen.
- (3) Scheidet ein beratendes Mitglied oder sein Stellvertreter vor Ablauf der Amtszeit aus, so ist ein Ersatzmitglied durch die entsendende Stelle zu benennen.
- (4) Zu einzelnen Angelegenheiten können auf Beschluss des Jugendhilfeausschusses sachkundige Personen beratend hinzugezogen werden.

§ 8

Aufgaben des Jugendhilfeausschusses

- (1) Der Jugendhilfeausschuss befasst sich anregend und fördernd mit allen Angelegenheiten der Jugendhilfe.
- (2) Der Jugendhilfeausschuss befasst sich insbesondere mit folgende Angelegenheiten:

1. Aufstellung von Richtlinien und Grundsätzen für die Förderung von Einrichtungen, Diensten und Veranstaltungen der Jugendhilfe sowie Förderung der freien Jugendhilfe im besonderen Einzelfall,
2. Aufstellung von Grundsätzen für die Anerkennung von Trägern der freien Jugendhilfe im Bereich des Jugendamtes sowie die Entscheidung über die Anerkennung eines freien Trägers und deren Entzug,
3. Festlegung der Grundsätze für die Jugendhilfeplanung, Begleitung des Planungsprozesses unter frühzeitiger Unterrichtung und Beteiligung der betroffenen kreisangehörigen Gemeinden und anerkannten Träger der freien Jugendhilfe; Vorbereitung der Beschlussfassung über die örtliche Jugendhilfeplanung durch den Kreistag,
4. Übertragung von Einrichtungen und Diensten des örtlichen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe an privatrechtliche Organisationen, sofern die Voraussetzungen nach dem SGB VIII erfüllt sind.
5. Erörterung aktueller Problemlagen und Entwicklung von Problemlösungen,
6. Aufstellen der Vorschlagslisten der Jugendschöffen gem. § 35 Jugendgerichtsgesetz (JGG).

- (3) Er beschließt im Rahmen der vom Kreistag bereitgestellten Mittel, der von ihm erlassenen Satzung und der von ihm gefassten Beschlüsse über die Angelegenheiten der Jugendhilfe.
- (4) Der Jugendhilfeausschuss hat vor jeder Beschlussfassung des Kreistages in Fragen der Jugendhilfe und vor der Berufung des Leiters der Verwaltung des Jugendamtes ein Anhörungsrecht.
- (5) Er hat das Recht, an den Kreistag Anträge zu stellen.

§ 9

Sitzungen des Jugendhilfeausschusses

- (1) Der Jugendhilfeausschuss tritt nach Bedarf zusammen, mindestens jedoch viermal im Jahr. Er muss einberufen werden, wenn dies ein Fünftel der stimmberechtigten Mitglieder schriftlich unter Angabe von Gründen und des Beratungsgegenstandes bei dem Vorsitzenden des Jugendhilfeausschusses oder bei der Verwaltung des Jugendamtes beantragt. Die Sitzung soll innerhalb von vier Wochen nach Eingang des Antrages stattfinden.
- (2) Der Ausschuss ist beschlussfähig, wenn sämtliche Mitglieder ordnungsgemäß geladen sind und mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist.
- (3) Die Sitzungen des Ausschusses sind öffentlich, soweit nicht das Wohl der Allgemeinheit oder berechtigte Interessen einzelner Personen oder schutzbedürftiger Personen entgegenstehen. Über den Ausschluss der Öffentlichkeit wird in nicht öffentlicher Sitzung beraten und entschieden. Vorberatungen zu den Teilplänen der Jugendhilfe sind öffentlich.
- (4) Im Übrigen gilt, soweit in bundes- oder landesrechtlichen Bestimmungen nichts anderes geregelt ist, die Geschäftsordnung für den Kreistag.

§ 10

Unterausschüsse

- (1) Aus den Mitgliedern des Jugendhilfeausschusses ist ein Unterausschuss für die Jugendhilfeplanung zu bil-

den. Darüber hinaus können weitere Unterausschüsse eingerichtet werden.

- (2) Die Mitglieder des Unterausschusses werden durch den Jugendhilfeausschuss gewählt.
- (3) Der Unterausschuss sollte mindestens aus 9 Mitgliedern bestehen und nicht mehr als 16 Mitglieder haben. Die Anzahl der stimmberechtigten Mitglieder hat die beratenden Mitglieder zu übersteigen.
- (4) Den Vorsitz führt ein stimmberechtigtes Mitglied des Jugendhilfeausschusses. Dieser wird aus seiner Mitte durch die Mitglieder des Unterausschusses gewählt.
- (5) Unterausschüsse sind vorberatend tätig. Sie tagen in der Regel in Vorbereitung der Sitzung des Jugendhilfeausschusses und befassen sich mit den dort zu behandelnden Beratungsgegenständen sowie weiteren, grundsätzlichen Themen der Jugendhilfe, sofern sie inhaltlich dafür zuständig sind.
- (6) Der Vorsitzende des Unterausschusses bereitet in enger Zusammenarbeit mit der Verwaltung des Jugendamtes die Sitzungen vor.
- (7) Die Sitzungen der Unterausschüsse sind nicht öffentlich.
- (8) Zu den Beratungen können sachverständige Personen eingeladen werden.
- (9) § 9 Abs. 4 gilt entsprechend.


§ 11 Aufwandsentschädigung

Die Aufwandsentschädigung der Mitglieder des Jugendhilfeausschusses richtet sich nach der für Kreisräte und sonstige Mitglieder der Ausschüsse und Beiräte des Kreistages getroffenen Regelung (§ 19 Abs. 2 SächsLKrO).

§ 12 Inkrafttreten.

- (1) Diese Satzung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung, in den Amtsblättern des Landkreises Nordsachsen, in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung des Jugendamtes vom 16.07.2014 außer Kraft.

Torgau, den 09.10.2019


Kai Emanuel



Lebensmittelüberwachungs- und Veterinäramt des Landkreises Nordsachsen (LÜVA)

Vollzug des Gesetzes zur Vorbeugung vor und Bekämpfung von Tierseuchen - Tiergesundheitsgesetz (TierGesG) und der Bienenseuchen-Verordnung

Allgemeinverfügung zur Bildung eines Sperrbezirkes zum Schutz gegen die Amerikanische Faulbrut der Bienen im Landkreis Nordsachsen

Das Lebensmittelüberwachungs- und Veterinäramt des Landkreises Nordsachsen erlässt aufgrund der §§ 6, 24 und 37 des TierGesG (BGBl. I Nr. 39 vom 27. November 2018, S. 1939) i. V. m. § 1 Abs. 2 des Sächsischen Ausführungsgesetzes zum Tiergesundheitsgesetz (SächsAGTierGesG) vom 09.07.2014 i. V. m. den §§ 10 und 11 der Bienenseuchen-Verordnung vom 03.11.2004 (BGBl. I S.2739), zuletzt geändert durch Artikel 7 der Änderungsverordnung vom 17. April 2014 (BGBl. I S. 388; 391) die nachfolgende

Allgemeinverfügung:

1. Es wird ein Sperrbezirk um den Ausbruchsbestand im Gebiet der Gemeinde Beilrode, Ortsteile Großtreben, Dautzchen, Last und Neubleesern im Landkreis Nordsachsen gebildet.

Die genaue Abgrenzung des Sperrbezirkes ergibt sich aus der folgenden Übersichtskarte, die Bestandteil dieser Anordnung ist:

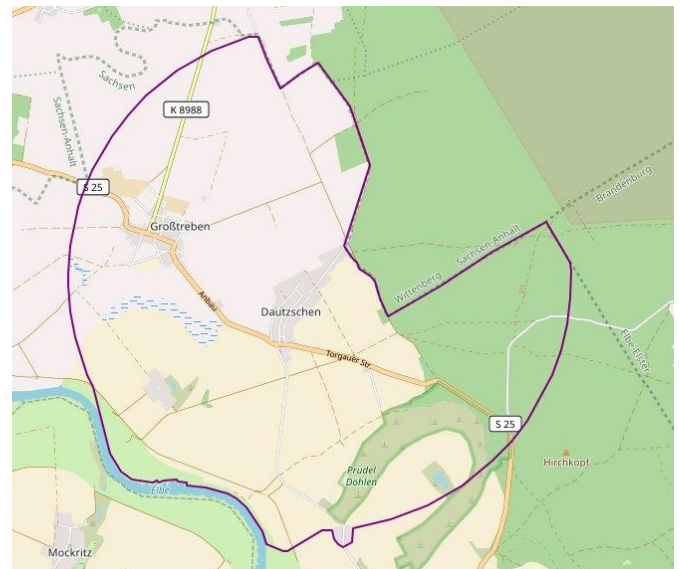


Abbildung 1:
Sperrbezirk: die violette Linie entspricht der Sperrbezirksgrenze

2. Für den Sperrbezirk gilt Folgendes:

- 2.1. Alle Imker, die ihren Bienenbestand im Sperrbezirk haben, melden sich unverzüglich im
Landratsamt Nordsachsen
Lebensmittelüberwachungs- und Veterinäramt
Tel.-Nr.: 03421/758 5202.

- 2.2. In sämtlichen Bienenständen des Sperrbezirkes wird die unverzügliche amtstierärztliche Untersuchung einschließlich der Entnahme und Untersuchung von Futterkranzproben auf Amerikanische Faulbrut angeordnet.
- 2.3. Bewegliche Bienenstände im Sperrbezirk dürfen von ihrem Standort nicht entfernt werden.
- 2.4. Bienenvölker, lebende oder tote Bienen, Waben, Wabenteile, Wachs, Honig außer zur Lebensmittelgewinnung, Futtermittelvorräte, benutzte Gerätschaften und sonstige Abfälle, dürfen nicht aus den Bienenständen entfernt werden.
- 2.5. Bienenvölker oder Bienen dürfen nicht in den Sperrbezirk eingeführt werden.
3. Im öffentlichen Interesse wird die sofortige Vollziehung dieser Maßnahme angeordnet.
4. Diese Allgemeinverfügung gilt mit dem auf die Veröffentlichung auf der Internetseite des Landkreises Nordsachsen folgenden Tag als bekannt gegeben.

Diese Allgemeinverfügung ist gemäß der Bekanntmachungssatzung des Landkreises zunächst als Notbekanntmachung in der Veröffentlichung auf der Internetseite des Landkreises Nordsachsen (www.landkreis-nordsachsen.de) einzusehen.

Des Weiteren ist diese Allgemeinverfügung in den Aushängекästern am Sitz des Landratsamtes Torgau, Schloßstr. 27, 04860 Torgau, sowie den Verwaltungsstandorten Delitzsch, Richard-Wagner-Str. 7a, 04509 Delitzsch, Eilenburg, Dr.-Belian-Str.5, 04838 Eilenburg und Oschatz, Friedrich-Naumann-Promenade 9, 04758 Oschatz veröffentlicht.

Der vollständige Inhalt der Allgemeinverfügung nebst Begründung ist zudem im Lebensmittelüberwachungs- und Veterinäramt des Landkreises Nordsachsen, Verwaltungsstandort Torgau, zu folgenden Zeiten: dienstags von 08:30 - 12:00 Uhr und 13:00 - 19:00 Uhr, donnerstags von 08:30 - 12:00 Uhr und 13:00 - 16:00 Uhr sowie freitags von 08:30 - 12:00 Uhr einzusehen.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Allgemeinverfügung des Landratsamtes Nordsachsen kann innerhalb eines Monats nach der öffentlichen Bekanntmachung Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift beim Landratsamt Nordsachsen, Schloßstr. 27 in 04860 Torgau oder den Außenstellen

Südring 17, 04860 Torgau,
Richard-Wagner-Str. 7a, 04509 Delitzsch,
Dr.-Belian-Str. 4-5, 04838 Eilenburg,
Friedrich-Naumann-Promenade 9, 04758 Oschatz,
Fischerstraße 26, 04860 Torgau

oder durch die Übermittlung eines elektronischen Dokuments mit qualifizierter digitaler Signatur an die Adresse poststelle@lra-nordsachsen.de einzulegen.

Durch die Anordnung der sofortigen Vollziehung in Ziffer 3 entfaltet ein Widerspruch gegen diese Allgemeinverfügung keine aufschiebende Wirkung. Eine vollständige oder teilweise Wiederherstellung kann aufgrund eines in schriftlicher, in elektronischer Form oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten gestellten Antrages beim Verwaltungsgericht Leipzig, Rathenaustraße 40, 04179 Leipzig, erfolgen.

Wird der Antrag in elektronischer Form erhoben, ist das elektronische Dokument mit einer qualifizierten elektronischen Signatur im Sinne des Signaturgesetzes zu versehen und über das Elektronische Gerichts- und Verwaltungspostfach über

die auf der Internetseite www.egvp.de bezeichneten Kommunikationswege einzureichen. Die weiteren technischen Anforderungen sind unter der vorgenannten Internetseite abrufbar.

Hochachtungsvoll


Dr. Lemm
Amtstierärztin

Öffentliche Zustellung

Die Schriftstücke

„Rechtswahrungsanzeige mit Auskunftersuchen“ vom 12.09.2019, Az.: 469.31.3.0496/19

„Rechtswahrungsanzeige mit Auskunftersuchen“ vom 12.09.2019, Az.: 469.31.3.0497/19

„Rechtswahrungsanzeige mit Auskunftersuchen“ vom 12.09.2019, Az.: 469.31.3.0498/19

für Herrn Hassan Ghedir, geb. am 03.10.1986,

zuletzt wohnhaft in Dübener Straße 2, 04860 Torgau

konnten nicht zugestellt werden.

Die vorbezeichneten Schriftstücke können während der Öffnungszeiten

Dienstag / Donnerstag / Freitag	9.00-12.00 Uhr
Dienstag	13.00-18.00 Uhr
Donnerstag	13.00-16.00 Uhr

beim

Landratsamt Nordsachsen
Jugendamt/Sachgebiet besondere Dienste (UVG)
Friedrich-Naumann-Promenade 9
04758 Oschatz

eingesehen und in Empfang genommen werden.

Es wird darauf hingewiesen, dass mit dieser öffentlichen Zustellung Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Torgau, 14.10.2019



Mandy Renner
Amtsleiterin Jugendamt

Mitteilungen

Wir helfen Familien und Kindern im Landkreis. Helfen Sie mit – werden Sie Familienpate!

Wir suchen Frauen und Männer ab 18 Jahre, die sich **ehrenamtlich** für ein gesundes und glückliches Aufwachsen von Kindern im Landkreis Nordsachsen engagieren wollen.

Familienpatinnen und Familienpaten können Eltern in folgenden Bereichen unterstützen ...

- Kinderbetreuung, um dringende Angelegenheiten auch mal allein erledigen zu können
- Freizeitaktivitäten mit Kindern gestalten und begleiten
- Unterstützung bei alltäglichen Aufgaben
- Begleitung in belastenden Lebenssituationen
- Gesprächspartner, wenn ein „offenes Ohr“ gebraucht wird



Was erwartet Sie in Ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit:

- flexibler und nach Ihren zeitlichen Ressourcen orientierter Einsatz
 - Weiterbildungen rund um das Thema Familie und Kinder
 - regelmäßige Ehrenamtstreffen zum Austausch
 - Fahrtkostenpauschale und Versicherungsschutz
- ... **und nicht zuletzt dankbare Eltern und glückliche Kinder!**

Haben Sie Interesse oder wollen Sie mehr erfahren, dann melden Sie sich einfach bei uns!

Landratsamt Nordsachsen/ Dezernat Soziales
Schloßstraße 27 / 04860 Torgau
Fachstelle Familiennetzwerk

Melanie Große - Koordination Ehrenamt
Telefon: 03421/ 758 6523
Telefax: 03421/ 758 85 6110
E-Mail: melanie.grosse@lra-nordsachsen.de

Der Baustein der ehrenamtlichen
Familienpatenschaft wird gefördert vom:



**Landratsamt Nordsachsen/Dezernat
Soziales/Sozialamt
Schloßstraße 27, 04860 Torgau**

Pflegekoordinatorin Carolin Scheffler

Telefon:

03421 758 6204

pflegerkoordination@lra-nordsachsen.de

Internet:

www.pflegenetz.sachsen.de

www.cardomap.landkreis-nordsachsen.de

Die Maßnahme Pflegekoordination wird mitfinanziert mit Steuermitteln auf Grundlage des von den Abgeordneten des Sächsischen Landtags beschlossenen Haushaltes



Kinder suchen Familien

Der Pflegekinderdienst sucht Familien für:

- Bereitschaftspflege
- Vollzeitpflege

Die Pflegeeltern sollten:

- liebevoll und tolerant sein
- Verständnis für die besondere Situation von Pflegekindern aufweisen
- damit leben können, dass Kinder nicht immer perfekt sein müssen
- Bereitschaft zur Zusammenarbeit mit dem Jugendamt und der Herkunftsfamilie haben

Wir möchten gemeinsam mit Ihnen Kindern die Chance geben, ein Leben in Geborgenheit in einer Pflegefamilie führen zu können.

Ihre Ansprechpartner:

Katharina Mann

Trossin, Domnitzsch, Dreiheide, Elsnig, Beilrode, Torgau, Arzberg, Belgern-Schildau, Dahlen, Cavertitz
Tel.: 03421 758-6163

E-Mail: Katharina.Mann@lra-nordsachsen.de
Schloßstraße 27, 04860 Torgau

Stefanie Staab

Taucha, Jesewitz, Bad Dübren, Laußig, Doberschütz, Mockrehna
Tel.: 03421 758-6107

E-Mail: Stefanie.Staab@lra-nordsachsen.de
Schloßstraße 27, 04860 Torgau

Ines Renner

Wermisdorf, Liebschützberg, Oschatz, Mügeln, Naundorf, Schkeuditz
Tel.: 03421 758-6180

E-Mail: Ines.Renner@lra-nordsachsen.de
Friedrich-Naumann-Promenade 9, 04758 Oschatz

Andrea Helfer-Thiemecke

Eilenburg, Zschepplin, Schönwölkau, Krostitz
Tel.: 03421 758-6538

E-Mail: Andrea.Helfer-Thiemecke@lra-nordsachsen.de
Dr.-Belian-Straße 4, 04838 Eilenburg

Katrin Petersohn

Delitzsch, Wiedemar, Rackwitz, Löbnitz
Tel.: 03421 758-6140

E-Mail: Katrin.Petersohn@lra-nordsachsen.de



**Teilhabeberatung für Menschen
mit Behinderung
im Landkreis Nordsachsen**

**Leipziger Straße 42 (SÜBA-Turm)
04860 Torgau**

Tel.: 03421 9000 – 382/381
Fax: 03421 900383
Mobil: 0160 96305573

E-Mail: eutb@vdk-sachsen.de
Internet: www.eutb-torgau.com

Sprechzeiten:

Di.: 9 bis 12 Uhr
Do.: 9 bis 12 Uhr und 13 bis 17 Uhr
sowie Mo. bis Fr. mit Termin

Gefördert durch:



aufgrund eines Beschlusses
des Deutschen Bundestages



Bekanntmachungen Zweckverbände

Abwasserzweckverband Mittlere Mulde

**Öffentliche Bekanntmachung des
Abwasserzweckverbandes
„Mittlere Mulde“**

Feststellung der Jahresrechnung 2018

Die Verbandsversammlung des Abwasserzweckverbandes „Mittlere Mulde“ stellte in ihrer Sitzung am 10.10.2019 die geprüfte Jahresrechnung per 31.12.2018 fest. Der Prüfbericht des Rechnungsprüfers liegt der Verbandsversammlung vor.

Bilanz

AKTIVA	31.12.2018
1 Anlagevermögen	87.583.133,22 €
2 Umlaufvermögen	4.554.603,27 €
3 Aktive Rechnungsabgrenzungsposten	0,00 €
4 Nicht durch Kapitalpositionen gedeckter Fehlbetrag	0,00 €
SUMME AKTIVA	92.137.736,49 €

PASSIVA	31.12.2018
1 Kapitalpositionen	47.813.987,36 €
2 Sonderposten	32.862.892,05 €
3 Rückstellungen	277.000,00 €
4 Verbindlichkeiten	11.183.857,08 €
5 Passive Rechnungsabgrenzungsposten	0,00 €
SUMME PASSIVA	92.137.736,49 €

In der Ergebnisrechnung wurde ein Ergebnis von 932.011,13 € (davon 937.652,20 € ordentliches Ergebnis und -5.641,07 € Sonderergebnis) erzielt.

Die Finanzrechnung führte zu einer Änderung des Finanzmittelbestandes i.H. von -421.699,80 € aus einem Zahlungsmittelsaldo aus laufender Verwaltungstätigkeit von 1.511.191,40 €, einem Zahlungsmittelsaldo aus Investitionstätigkeit von -2.319.270,92 € und einem Zahlungsmittelsaldo aus Finanzierungstätigkeit von 386.379,72 €.

Die Jahresrechnung 2018 liegt gemäß § 88c SächsGemO im Büro des Abwasserzweckverbandes „Mittlere Mulde“, Maxim-Gorki-Platz 1, 04838 Eilenburg (Zimmer 2.05) zu den Dienstzeiten zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Scheler
Verbandsvorsitzender

Öffentliche Bekanntmachung des Abwasserzweckverbandes „Mittlere Mulde“ über die öffentliche Auslegung des 1. Entwurfs des Haushaltsplanes für das Haushaltsjahr 2020

Der 1. Entwurf des Haushaltsplanes für das Haushaltsjahr 2020 des Abwasserzweckverbandes „Mittlere Mulde“ liegt gemäß § 76, Abs. 1 SächsGemO in der Zeit vom 28.10.–06.11.2019 im Büro des Abwasserzweckverbandes „Mittlere Mulde“, Maxim-Gorki-Platz 1, 04838 Eilenburg, Zimmer 2.05, zu den Dienstzeiten zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Einwohner und Abgabepflichtige haben für die Dauer von 14 Arbeitstagen die Möglichkeit, Einwendungen zu erheben. Diese Frist beginnt mit dem ersten Tag, an dem der Entwurf öffentlich ausliegt.

Scheler
Verbandsvorsitzender

Öffentliche Bekanntmachung des Abwasserzweckverbandes „Mittlere Mulde“

Die Verbandsversammlung des Abwasserzweckverbandes „Mittlere Mulde“ fasste in ihrer öffentlichen Sitzung am 10.10.2019 folgende Beschlüsse:

Beschluss-Nr.	Inhalt
05/2019	Beschluss zur Feststellung der Jahresrechnung 2018
06/2019	Beschluss zu überplanmäßigen Ausgaben

Scheler
Verbandsvorsitzender

Grünpflegearbeiten auf Flächen des AZV „Mittlere Mulde“, 04838 Eilenburg

Öffentliche Ausschreibung nach VOL/A

- Zur Angebotsabgabe auffordernde Stelle: Offizielle Bezeichnung: Abwasserzweckverband Mittlere Mulde; Straße, Hausnummer: Maxim-Gorki-Platz 1; Postleitzahl: 04838; Ort: Eilenburg; Land: Deutschland; E-Mail: info@azv-mm.de; Telefonnummer: +49 3423-688-68-0; Fax: +49 3423-688-68-88; Den Zuschlag erteilende Stelle: s.o.; Stelle, bei der die Angebote oder Teilnahmeanträge einzureichen sind: s.o.
- Vergabeart: Öffentliche Ausschreibung
- Form, in der Teilnahmeanträge oder Angebote einzureichen sind: Angebote können schriftlich oder elektronisch abgegeben werden; Anschrift, an die die Angebote elektronisch zu übermitteln sind: www.evergabe.de
- Art und Umfang der Leistung:
 - ca. 46.800 m² Pflege von Wiese/ Rasen, z.T. in Hanglage, z.T. mit Gehölztrieben, z.T. Ökopflaster/ Rabatten/ Kleinsträucher, 1 bis 4 Pflegegänge pro Jahr,
 - ca. 4.200 m² Heckenschnitt/ Gehölzfronten, z.T. bis 6 m Wuchshöhe, 2x pro Jahr
 - ca. 90 St. Pflege/ Verschnitt von Obst- und Laubbäumen, ca. 50 lfdm Pflanzkübel
 - ca. 200 m² Pflege/ Verschnitt von Strauchrosen

- ca. 45 St. Baumfällung (Stammdurchm. bis ca. 45 cm), tlw. mit Stubbenrodung
- ca. 40 St. Kronenverschnitt, alle Baumgrößen, ca. 50 St. Sträucher auf Stock setzen; Orte der Leistungserbringung: Ort der Leistungserbringung 1: Offizielle Bezeichnung: Haupterbringungsort Kläranlage Eilenburg; Straße, Hausnummer: Hainicher Aue; Postleitzahl: 04838; Ort: Eilenburg; Land: Deutschland; Ort der Leistungserbringung 2: Offizielle Bezeichnung: Weitere Ausführungsorte im gesamten Verbandsgebiet (auf Flächen der Gemeinden Eilenburg, Krostitz, Zschepplin und Doberschütz); Postleitzahl: 04838; Ort: Eilenburg, 04838 Zschepplin, 04838 Doberschütz, 04509 Krostitz; Land: Deutschland
- e) Ggf. Anzahl, Größe und Art der einzelnen Lose: entfällt, da keine losweise Vergabe
- f) Nebenangebote sind zugelassen
- g) Ausführungsfrist: Beginn: 01.03.2020; Ende: 28.02.2021
- h) Die Vergabeunterlagen werden auf der Vergabeplattform eVergabe.de bereitgestellt.
- i) Angebotsfrist: 18.11.2019, 10:00 Uhr; Bindefrist: 17.12.2019
- j) Höhe etwa geforderter Sicherheitsleistungen: Vertragserfüllungsbürgschaft in Höhe von 5 % der Auftragssumme, sofern die Auftragssumme mind. 50.000,00 € (ohne Umsatzsteuer) beträgt. Andernfalls verzichtet der Auftraggeber auf diese Sicherheitsleistung.
- k) Wesentliche Zahlungsbedingungen oder Angabe der Unterlagen, in denen sie enthalten sind: Gemäß Verdingungsunterlagen
- l) Mit dem Angebot oder dem Teilnahmeantrag vorzulegenden Unterlagen, die die Auftraggeber für die Beurteilung der Eignung des Bewerbers oder Bieters verlangen: Abgabe einer Eigenerklärung des Bieters gemäß Formblattvorgabe in den Verdingungsunterlagen. Alternativ Nachweis des Eintrags in die Präqualifikationsdatenbank für den Liefer- und Dienstleistungsbereich (PQ-VOL), jedoch nur für die Angaben/Nachweise, auf die sich die Prüfung der Präqualifizierungsstelle bezieht. Weiterhin
 - Referenzen der letzten drei abgeschl. Geschäftsjahre für die Ausführung vergleichbarer Leistungen, mit Angabe des Rechnungswertes, der Leistungszeit und der Auftraggeber
 - Aufstellung der für die Leistungserbringung vorgesehenen Personal- und Technikausstattung
 - Nachweis Haftpflichtversicherung, Eintragung in das Berufsregister
 - Gültige Freistellungsbescheinigung nach § 48b EstG
 - Nachweis Haftpflichtversicherung.
- m) Kosten für Vervielfältigungen der Vergabeunterlagen: entfällt
- n) Angabe der Zuschlagskriterien, sofern diese nicht in den Vergabeunterlagen genannt werden: entfällt, siehe Vergabeunterlagen

Entsorgung von Klärschlamm in 04838 Eilenburg

Öffentliche Ausschreibung nach VOL/A

- Zur Angebotsabgabe auffordernde Stelle: Offizielle Bezeichnung: Abwasserzweckverband Mittlere Mulde; Straße, Hausnummer: Maxim-Gorki-Platz 1; Postleitzahl: 04838; Ort: Eilenburg; Land: Deutschland; E-Mail: info@azv-mm.de; Telefonnummer: +49 3423-688-68-0; Fax: +49 3423-688-68-88; Den Zuschlag erteilende Stelle: s.o.; Stelle, bei der die Angebote oder Teilnahmeanträge einzureichen sind: s.o.
- Vergabeart: Öffentliche Ausschreibung
- Form, in der Teilnahmeanträge oder Angebote einzureichen sind: Angebote können schriftlich oder elektronisch abgegeben werden; Anschrift, an die die Angebote elektronisch zu übermitteln sind: www.evergabe.de
- Art und Umfang der Leistung: Abfuhr und Entsorgung von Klärschlamm der Kläranlage Eilenburg, Umfang des

Schlammanfalls: ca. 3000 t pro Jahr; Orte der Leistungserbringung: Offizielle Bezeichnung: Kläranlage Eilenburg; Straße, Hausnummer: Hainicher Aue; Postleitzahl: 04838; Ort: Eilenburg; Land: Deutschland

- e) Ggf. Anzahl, Größe und Art der einzelnen Lose: entfällt, da keine losweise Vergabe
- f) Nebenangebote sind zugelassen
- g) Ausführungsfrist: Beginn: 01.01.2020; Ende: 31.12.2020
- h) Die Vergabeunterlagen werden auf der Vergabeplattform eVergabe.de bereitgestellt.
- i) Angebotsfrist: 18.11.2019, 09:00 Uhr; Bindefrist: 17.12.2019
- j) Höhe etwa geforderter Sicherheitsleistungen: Vertragserfüllungsbürgschaft in Höhe von 5 % der Auftragssumme, sofern die Auftragssumme mind. 50.000,00 € (ohne Umsatzsteuer) beträgt. Andernfalls verzichtet der Auftraggeber auf diese Sicherheitsleistung.
- k) Wesentliche Zahlungsbedingungen oder Angabe der Unterlagen, in denen sie enthalten sind: Gemäß Verdingungsunterlagen
- l) Mit dem Angebot oder dem Teilnahmeantrag vorzulegenden Unterlagen, die die Auftraggeber für die Beurteilung der Eignung des Bewerbers oder Bieters verlangen: Abgabe einer Eigenerklärung des Bieters gemäß Formblattvorgabe in den Verdingungsunterlagen. Alternativ Nachweis des Eintrags in die Präqualifikationsdatenbank für den Liefer- und Dienstleistungsbereich (PQ-VOL), jedoch nur für die Angaben/Nachweise, auf die sich die Prüfung der Präqualifizierungsstelle bezieht. Nachweis Zertifizierung als Entsorgungsfachbetrieb nach § 56 KrWG, Nachweis Haftpflichtversicherung.
- m) Kosten für Vervielfältigungen der Vergabeunterlagen: entfällt
- n) Angabe der Zuschlagskriterien, sofern diese nicht in den Vergabeunterlagen genannt werden: entfällt, siehe Vergabeunterlagen

Abwasserzweckverband Delitzsch (AZVD)

Die Geschäftsstelle des AZV Delitzsch in der Beerendorfer Str. 1 sowie das Büro in der Bitterfelder Straße 199 (Kläranlage) bleiben am 01.11.2019 geschlossen.

Bei Havarien sind wir unter der Telefonnummer 034202/3479-22 zu erreichen.

Möller
Verbandsvorsitzende

Zweckverband zur Trinkwasserversorgung und Abwasserbeseitigung Torgau-Westelbien

Öffentliche Bekanntmachung

Die Entwürfe der Haushaltssatzung und des Wirtschaftsplanes je für die Bereiche Trinkwasserversorgung und Abwasserbeseitigung für das Wirtschaftsjahr 2020 liegen in der Zeit vom

28.10.2019 bis einschließlich 06.11.2019

zur Einsichtnahme für Einwohner und Abgabepflichtige des Verbandsgebietes des Zweckverbandes zur Trinkwasserversorgung und Abwasserbeseitigung Torgau-Westelbien, in der Geschäftsstelle des Zweckverbandes Torgau-Westelbien, Am Wasserturm 1, 04860 Torgau, während der üblichen Dienstzeiten aus.

Einwohner und Abgabepflichtige haben die Möglichkeit, für die Dauer von 14 Arbeitstagen - beginnend vom ersten Tag, an dem der Entwurf öffentlich ausliegt - in der Zeit vom

28.10.2019 bis einschließlich 15.11.2019

Einwendungen gegen diese Entwürfe zu erheben.

gez. Barth
Verbandsvorsitzende

Öffentliche Bekanntmachung

Die Verbandsversammlung Trinkwasser und Abwasser des Zweckverbandes zur Trinkwasserversorgung und Abwasserbeseitigung Torgau-Westelbien hat am 27.09.2019 den Jahresabschluss für das Wirtschaftsjahr 2018 mit folgenden Kennzahlen beschlossen:

Bilanz	
1. Bilanzsumme	63.638.636,25 €
1.1 davon entfallen auf der Aktivseite	
- auf das Anlagevermögen	54.560.654,43 €
- auf das Umlaufvermögen	9.075.320,11 €
- Rechnungsabgrenzungsposten	2.661,71 €
1.2 davon entfallen auf der Passivseite	
- Eigenkapital	28.043.849,43 €
- auf Sonderposten mit Rücklageanteil	656.771,48 €
- auf Sonderposten aus Zuwendungen zur Finanzierung des Sachanlagevermögens	27.918.185,22 €
- auf empfangene Ertragszuschüsse	1.144.723,48 €
- auf Rückstellungen	4.223.130,33 €
- auf die Verbindlichkeiten	1.195.193,66 €
- auf latente Steuern	456.782,65 €
2. Jahresüberschuss	112.580,12 €
3. Summe der Erträge	9.445.525,47 €
4. Summe der Aufwendungen	9.332.945,35 €

Zusammensetzung des Jahresergebnisses	
Trinkwasser	158.195,85 €
Abwasser	- 45.615,73 €
	112.580,12 €

Verwendung des Jahresergebnisses
Der Jahresüberschuss 2018 i. H. v. 112.580,12 € wird auf neue Rechnung vorgetragen.

Entlastung der Verbandsvorsitzenden
Die Verbandsvorsitzende wird entlastet.

Wiedergabe des Bestätigungsvermerks des unabhängigen Abschlussprüfers der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft KOMM-TREU GmbH vom 11. Juni 2019:

„Ich habe den Jahresabschluss des Zweckverbandes zur Trinkwasserversorgung und Abwasserbeseitigung Torgau-Westelbien, Torgau, – bestehend aus der Bilanz zum 31. Dezember 2018 und der Gewinn- und Verlustrechnung für das Wirtschaftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2018 sowie dem Anhang, einschließlich der Darstellung der Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden – geprüft. Darüber hinaus habe ich den Lagebericht des Zweckverbandes zur Trinkwasserversorgung und Abwasserbeseitigung Torgau-Westelbien, Torgau, für das Wirtschaftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2018 geprüft.

Nach meiner Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse

- entspricht der beigefügte Jahresabschluss in allen wesentlichen Belangen den für Eigenbetriebe im Freistaat Sachsen geltenden Vorschriften zur Rechnungslegung sowie den Regelungen der Verbandssatzung und vermittelt unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens- und Finanzlage des Verbandes zum 31. Dezember 2018 sowie seiner Ertragslage für das Wirtschaftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2018 und
- vermittelt der beigefügte Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Verbandes. In allen wesentlichen Belangen steht dieser Lagebericht in Einklang mit dem Jahresabschluss, entspricht den für Eigenbetriebe im Freistaat Sachsen geltenden Vorschriften sowie den Regelungen der Verbandssatzung und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

Gemäß § 322 Abs. 3 Satz 1 HGB erkläre ich, dass meine Prüfung zu keinen Einwendungen gegen die Ordnungsmäßigkeit des Jahresabschlusses und des Lageberichts geführt hat.

Grundlage für die Prüfungsurteile

Ich habe meine Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts in Übereinstimmung mit § 32 SächsEigBVO und § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführt. Meine Verantwortung nach diesen Vorschriften und Grundsätzen ist im Abschnitt „Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts“ meines Bestätigungsvermerks weitergehend beschrieben. Ich bin von dem Verband unabhängig in Übereinstimmung mit den deutschen handelsrechtlichen und berufsrechtlichen Vorschriften und habe meine sonstigen deutschen Berufspflichten in Übereinstimmung mit diesen Anforderungen erfüllt. Ich bin der Auffassung, dass die von mir erlangten Prüfungsnachweise ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für meine Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht zu dienen.

Verantwortung der gesetzlichen Vertreter für den Jahresabschluss und den Lagebericht

Die gesetzlichen Vertreter sind verantwortlich für die Aufstellung des Jahresabschlusses, der den für Eigenbetriebe im Freistaat Sachsen geltenden Vorschriften zur Rechnungslegung sowie den Regelungen der Verbandssatzung in allen wesentlichen Belangen entspricht, und dafür, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Verbandes vermittelt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die internen Kontrollen, die sie in Übereinstimmung mit den deutschen Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung als notwendig bestimmt haben,

um die Aufstellung eines Jahresabschlusses zu ermöglichen, der frei von wesentlichen – beabsichtigten oder unbeabsichtigten – falschen Darstellungen ist.

Bei der Aufstellung des Jahresabschlusses sind die gesetzlichen Vertreter dafür verantwortlich, die Fähigkeit des Verbandes zur Fortführung der Unternehmens-tätigkeit zu beurteilen. Des Weiteren haben sie die Verantwortung, Sachverhalte in Zusammenhang mit der Fortführung der Unternehmens-tätigkeit, sofern einschlägig, anzugeben. Darüber hinaus sind sie dafür verantwortlich, auf der Grundlage des Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmens-tätigkeit zu bilanzieren, sofern dem nicht tatsächliche oder rechtliche Gegebenheiten entgegenstehen.

Außerdem sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Aufstellung des Lageberichts, der insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Verbandes vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss in Einklang steht, den für Eigenbetriebe im Freistaat Sachsen geltenden Vorschriften sowie den Regelungen der Verbandssatzung entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Vorkehrungen und Maßnahmen (Systeme), die sie als notwendig erachtet haben, um die Aufstellung eines Lageberichts in Übereinstimmung mit den anzuwendenden - für Eigenbetriebe im Freistaat Sachsen geltenden - Vorschriften sowie den Regelungen der Verbandssatzung zu ermöglichen, und um ausreichende geeignete Nachweise für die Aussagen im Lagebericht erbringen zu können.

Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts

Meine Zielsetzung ist, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob der Jahresabschluss als Ganzes frei von wesentlichen – beabsichtigten oder unbeabsichtigten – falschen Darstellungen ist, und ob der Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Verbandes vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss sowie mit den bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnissen in Einklang steht, den für Eigenbetriebe im Freistaat Sachsen geltenden Vorschriften sowie den Regelungen der Verbandssatzung entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt, sowie einen Bestätigungsvermerk zu erteilen, der meine Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht beinhaltet.

Hinreichende Sicherheit ist ein hohes Maß an Sicherheit, aber keine Garantie dafür, dass eine in Übereinstimmung mit § 32 SächsEigBVO und § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführte Prüfung eine wesentliche falsche Darstellung stets aufdeckt. Falsche Darstellungen können aus Verstößen oder Unrichtigkeiten resultieren und werden als wesentlich angesehen, wenn vernünftigerweise erwartet werden könnte, dass sie einzeln oder insgesamt die auf der Grundlage dieses Jahresabschlusses und Lageberichts getroffenen wirtschaftlichen Entscheidungen von Adressaten beeinflussen.

Während der Prüfung übe ich pflichtgemäßes Ermessen aus und bewahre eine kritische Grundhaltung. Darüber hinaus

- identifiziere und beurteile ich die Risiken wesentlicher – beabsichtigter oder unbeabsichtigter – falscher Darstellungen im Jahresabschluss und im Lagebericht, plane und führe Prüfungshandlungen als Reaktion auf diese Risiken durch sowie erlange Prüfungsnachweise, die ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für meine Prüfungsurteile zu dienen. Das Risiko, dass wesentliche falsche Darstellungen nicht aufgedeckt werden, ist bei Verstößen höher als bei Unrichtigkeiten, da Verstöße betrügerisches Zusammenwirken, Fälschungen, beabsichtigte Unvollständigkeiten, irreführende Darstellungen bzw. das Außerkraftsetzen interner Kontrollen beinhalten können.

- gewinne ich ein Verständnis von dem für die Prüfung des Jahresabschlusses relevanten internen Kontrollsystem und den für die Prüfung des Lageberichts relevanten Vorkehrungen und Maßnahmen, um Prüfungshandlungen zu planen, die unter den gegebenen Umständen angemessen sind, jedoch nicht mit dem Ziel, ein Prüfungsurteil zur Wirksamkeit dieser Systeme des Verbandes abzugeben.
- beurteile ich die Angemessenheit der von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsmethoden sowie die Vertretbarkeit der von dem Verbandsvorsitzenden dargestellten geschätzten Werte und damit zusammenhängenden Angaben.
- ziehe ich Schlussfolgerungen über die Angemessenheit des von dem Verbandsvorsitzenden angewandten Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmens-tätigkeit sowie, auf der Grundlage der erlangten Prüfungsnachweise, ob eine wesentliche Unsicherheit im Zusammenhang mit Ereignissen oder Gegebenheiten besteht, die bedeutsame Zweifel an der Fähigkeit des Verbandes zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit aufwerfen können. Falls ich zu dem Schluss komme, dass eine wesentliche Unsicherheit besteht, bin ich verpflichtet, im Bestätigungsvermerk auf die dazugehörigen Angaben im Jahresabschluss und im Lagebericht aufmerksam zu machen oder, falls diese Angaben unangemessen sind, mein jeweiliges Prüfungsurteil zu modifizieren. Ich ziehe meine Schlussfolgerungen auf der Grundlage der bis zum Datum meines Bestätigungsvermerks erlangten Prüfungsnachweise. Zukünftige Ereignisse oder Gegebenheiten können jedoch dazu führen, dass der Verband seine Unternehmenstätigkeit nicht mehr fortführen kann.
- beurteile ich die Gesamtdarstellung, den Aufbau und den Inhalt des Jahresabschlusses einschließlich der Angaben sowie ob der Jahresabschluss die zugrunde liegenden Geschäftsvorfälle und Ereignisse so darstellt, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Verbandes vermittelt.
- beurteile ich den Einklang des Lageberichts mit dem Jahresabschluss, seine Gesetzesentsprechung und das von ihm vermittelte Bild von der Lage des Unternehmens.
- führe ich Prüfungshandlungen zu den von dem Verbandsvorsitzenden dargestellten zukunftsorientierten Angaben im Lagebericht durch. Auf Basis ausreichender geeigneter Prüfungsnachweise vollziehe ich dabei insbesondere die den zukunftsorientierten Angaben von den gesetzlichen Vertretern zugrunde gelegten bedeutsamen Annahmen nach und beurteile die sachgerechte Ableitung der zukunftsorientierten Angaben aus diesen Annahmen. Ein eigenständiges Prüfungsurteil zu den zukunftsorientierten Angaben sowie zu den zugrunde liegenden Annahmen gebe ich nicht ab. Es besteht ein erhebliches unvermeidbares Risiko, dass künftige Ereignisse wesentlich von den zukunftsorientierten Angaben abweichen.

Ich erörtere mit den für die Überwachung Verantwortlichen unter anderem den geplanten Umfang und die Zeitplanung der Prüfung sowie bedeutsame Prüfungsfeststellungen, einschließlich etwaiger Mängel im internen Kontrollsystem, die ich während meiner Prüfung feststelle.“

Der Jahresabschluss liegt nach seiner ortsüblichen Bekanntgabe an 7 Arbeitstagen **vom 28.10. bis 06.11.2019** während der allgemeinen Dienstzeiten im Zweckverband zur Trinkwasserversorgung und Abwasserbeseitigung Torgau-Westelbien, Am Wasserturm 1, 04860 Torgau zur Einsichtnahme aus.

gez. Barth
Verbandsvorsitzende

Kultur und Schulen

Kinderschutzbund sucht in Oschatz Sozialarbeiter

Der Kinderschutzbund Oschatz e.V. sucht ab 01.01.2020 eine/n Schulsozialarbeiter/in (w/m/d) – 30 Std./Woche - an der R.-Härtwig-Oberschule Oschatz (Zweitstelle).

Gesucht wird ein/e Dipl.-Sozialarbeiter/in bzw. Dipl.-Sozialpädagoge/in für eine spannende, vielseitige und herausfordernde Arbeit. Erwünscht sind eine ausgeprägte Fähigkeit zu Kooperation und Kommunikation und eine persönliche hohe soziale Kompetenz. Vergütung angelehnt an Tarif TVöD, Befristung vorerst auf ein Jahr.

Rückfragen / Bewerbungen bitte an:
Kinderschutzbund Oschatz e.V., Bahnhofstr. 5, 04758 Oschatz.
Tel. 03435-929821 - Mail: dksb.oschatz@web.de

„Vielfalt in Farbe und Form“ in der Kleinen Galerie Torgau

Im Torgauer Kunst- und Kulturverein „Johann Kentmann“ e. V. (Pfarrstraße 3) erwartet die Besucher aktuell in den Ausstellerräumen neben keramischen Objekten von der Oschatzerin Carmen Forke und dem aus Greifswald stammenden Rainer Meckel auch Malereien der Belgeranerin Dorothea Thieme.

Mit den Arbeiten von Dorothea Thieme werden dem Besucher eine Vielzahl unterschiedlichster Arbeitstechniken in Malerei veranschaulicht. Dorothea Thieme beschäftigt sie sich vorwiegend mit Ölmalerei in unterschiedlichen Stilen, beeinflusst durch Künstler wie Van Gogh, Franz Marc und Ton Schulten. Bis zum 28. November 2019 kann diese Ausstellung zu den Öffnungszeiten Dienstag bis Freitag 10:00 bis 17:00 Uhr und Sonntag 14:00 Uhr bis 17:00 Uhr besucht werden.

Gründung einer Keramikgruppe für Erwachsene in Torgau

Für Interessierte bietet der Torgauer Kunst- und Kulturverein „Johann Kentmann“ ab Januar 2020 die Gründung einer Keramikgruppe an. Die künstlerische Leitung liegt bei Carmen Forke, die in Oschatz eine Töpferstube und eine kleine Galerie betreibt. In entspannter Atmosphäre entstehen Objekte, die der Natur und den Jahreszeiten abgeschaut sind.

Der Kurs ist auch für Anfänger geeignet, Hilfestellung und fachliche Anleitung gibt Carmen Forke gern weiter. Vorwiegend in Aufbaukeramik gefertigt, dann gut getrocknet und gebrannt, werden die Teile glasiert, um ein weiteres Mal gebrannt zu werden. Die Treffen finden jeden dritten Mittwoch im Monat, 17:00 Uhr, in der Kleinen Galerie, im kurfürstlichen Freihaus von 1476, Pfarrstraße 3, 04860 Torgau, statt. Die Anzahl der Teilnehmer ist auf 10 begrenzt. Für Vereinsmitglieder keine Teilnahmegebühr - bei Nichtmitgliedschaft: 20,00 € pro Termin

Verschiedenes

Heide-Bahn fährt am 31. Oktober zum Reformationsfest

Traditionell finden in der Lutherstadt Wittenberg anlässlich des Reformationstages die Reformationsfeiern statt. Den Besucher erwartet ein vielfältiges Programm. Damit die Besucher schnell und bequem mit der Bahn anreisen können, verkehren am 31. Oktober 2019 wieder Züge auf der Heide-Bahn.

Weitere Fahrttermine sind das 1. und 2. Adventswochenende 30.11.+01.12. und 07.12.+8.12. Hier können die Besucher schnell und bequem den Weihnachtsmarkt Leipzig erreichen. In Eilenburg besteht Anschluss zu den Zügen der S-Bahn-Linie 4 Richtung Torgau und Leipzig

Mit diesen Fahrten soll dem Wunsch in der Öffentlichkeit entsprochen werden, dass die Züge zu bestimmten Anlässen auf der Gesamtstrecke der Dübener-Heide-Bahn fahren. Diese Fahrten eignen sich zum Besuch der Reformationsfeiern, einem herbstlichen Ausflug in die Dübener Heide oder nach Leipzig.

Der Verkauf der Fahrscheine und Angebote für den Abschnitt Eilenburg – Bad Schmiedeberg – Lu.-Wittenberg und zurück kann nur im Zug erfolgen. Die Fahrkarten gelten nur für die im Fahrplan genannten Züge.

1. Freiwilligentag „Engel in Aktion“

Am 28. September fand der erste „Engel in Aktion“-Tag in Nordsachsen statt. In 14 Projekten im Delitzscher Land haben sich fast 300 Menschen ehrenamtlich engagiert. Allein am Haynaer Strand nahmen über 100 Freiwillige teil und steckten Blumenzwiebeln an den Hängen zum Strand. Diese werden im kommenden Frühjahr als Blumenmeer erstrahlen.

Auch im Delitzscher Stadtgebiet haben sich ca. 70 Personen in drei Projekten beteiligt. So wurde ein Spielplatz instand gesetzt, Graffiti entfernt und im Tierheim geholfen. Der ökumenische Hospizdienst Schkeuditz veranstaltete ein Begegnungscafé zum gegenseitigen Kennenlernen und in Taucha halfen 50 Freiwillige beim Reparieren kaputter Fahrräder, beim Müllauflesen und Graffiti entfernen.

Aber nicht nur in Städten, auch in den kleinen Dörfern gab es eine rege Beteiligung. So haben in Kletzen etwa 45 Ehrenamtlichen Nistkästen gesäubert, einen Baum gepflanzt, Bücher für die Bücherzelle sortiert und vieles mehr. In Beerendorf fand rund um das Bürgerhaus ein Herbstputz statt. In Rabutz wurde der Zugang zum Bürgergarten mit ca. 10 Helfern begründet. Und in Wiesenena ist das Umbauprojekt „Bürgertreff“ gestartet, was noch über einen längeren Zeitraum helfende Hände sucht.

Für alle ein Highlight war die Dankesfeier am Abend auf der Seebühne am Biedermeierstrand. Nach herzlichen Dankesworten konnten die rund 150 Gäste ausgelassen mit Musik von „Abba – The Ladies“ feiern und ein leckeres Büfett genießen. Für den entspannten Ausklang sorgte Volker Lauckner mit seinen Gong-Klängen.

Das Netzwerk für bürgerschaftliches Engagement „GEMS – gemeinsam engagiert macht stark“ hat die Veranstaltung „Engel in Aktion“ ins Leben gerufen. Sie engagieren sich vielfältig für die Förderung und Wertschätzung von Ehrenamt in der Region. Mit dem Freiwilligentag können alle Vereine und Initiativen gemeinsam und gezielt ihr Engagement sichtbar machen, Menschen motivieren, sich ehrenamtlich einzusetzen oder die Chance ergreifen, für eine konkrete Aktion helfende Hände zu finden.

Sportfreunde Neuseenland e.V. übernimmt Muldental-Triathlon

Der Sportfreunde Neuseenland e.V. übernimmt den traditionsreichen Muldental-Triathlon. „Wir sind mächtig stolz, dass wir diese großartige Veranstaltung 2020 übernehmen können“, freut sich Henrik Wahlstadt, Vereinsvorsitzender der Sportfreunde.

Termin für den Triathlon wird der 4. bis 5. Juli 2020 sein. Die Anmeldung startet am 1. Januar 2020 und wird unter altbekannter Adresse zu finden sein.

Der Sportfreunde Neuseenland e.V. betreut das größte Ostdeutsche Wanderevent, die 7-Seen-Wanderung sowie u.a. im Landkreis Nordsachsen den Sparkassen-HeideRadCup.

Einladung zur Jahreshauptversammlung der DRK-Wasserwacht

Hiermit lade ich alle Kameradinnen und Kameraden zu unserer diesjährigen Jahreshauptversammlung ein. Diese findet am

27. November 2019 um 18:00 Uhr

im Schulungsraum des DRK-Kreisverbandes Eilenburg statt.

Die vorläufige Tagesordnung lautet wie folgt:

1. Begrüßung durch den Ortsgruppenleiter
2. Bericht des Ortsgruppenleiters
3. Bericht des Technischen Leiters
4. Kassenbericht
5. Diskussion und Anfragen zu den Berichten
6. Entlastung der Ortsgruppenleitung
7. Wahl der neuen Ortsgruppenleitung
8. Bestätigung der Delegierten zur Landesversammlung
9. Allgemeine Informationen und Anfragen
10. Schlussworte

Änderungsanträge oder Ergänzungen könnt Ihr gerne bei der Ortsgruppenleitung oder per Mail einreichen. Wahlvorschläge sind bis spätestens eine Woche vor dem 27.11.2019 bei der Ortsgruppenleitung einzureichen.

Volker Schmidt (DRK KV Eilenburg e.V. –Wasserwacht)
Bernhardstraße 15
04838 Eilenburg
wasserwacht@drk-eilenburg.de

Fortbildungen zur Lizenzverlängerung im KSB Nordsachsen

Für alle interessierten Personen, die vielfältige Sport- und Bewegungsangebote für Ältere bereits anbieten bzw. umsetzen möchten oder die eine Fortbildung zur Verlängerung der UL-C-Lizenz suchen haben wir interessante Fortbildungsangebote und noch freie Kapazitäten im November.

Umfangreiche Informationen erhaltet Ihr bei Interesse beim KSB Nordsachsen e.V.

Meldet Euch bitte bei Gritt Stephan

- E-Mail: stephan@ksb-nordsachsen.de oder
- Telefon: 03421/9689041

**Schießwarnung Nr. 45 bis Nr. 48/2019
für den „Militärischen Sicherheitsbereich
Annaburger Heide“ (MSB AH)**

1) Im Militärischen Sicherheitsbereich der Annaburger Heide Schießgebiet wird an folgenden Tagen Schießen im freien Gelände durchgeführt:

Tag	Datum	Sperrzeit	Sperrbereich	Bemerkung
Mo.	04.11.2019	07:00–17:00 Uhr	A/StOÜbPL	Übung
Di.	05.11.2019	07:00–17:00 Uhr	A/StOÜbPL	Übung
Mi.	06.11.2019	07:00–17:00 Uhr	A/StOÜbPL	Übung
Do.	07.11.2019	07:00–17:00 Uhr	A/StOÜbPL	Übung/ Jagd
Mo.	11.11.2019	07:00–17:00 Uhr	A/StOÜbPL	Übung
Di.	12.11.2019	07:00–17:00 Uhr	A/StOÜbPL	Übung
Mi.	13.11.2019	07:00–17:00 Uhr	A/StOÜbPL	Übung
Do.	14.11.2019	07:00–17:00 Uhr	A/StOÜbPL	Übung
Mo.	18.11.2019	07:00–17:00 Uhr	A/StOÜbPL	Übung
Di.	19.11.2019	07:00–17:00 Uhr	A/StOÜbPL	Übung
Mi.	20.11.2019	07:00–17:00 Uhr	A/StOÜbPL	Übung
Do.	21.11.2019	07:00–17:00 Uhr	A/StOÜbPL	
Sa.	23.11.2019	07:00–14:00 Uhr	A/StOÜbPL	Übung/ Jagd
Mo.	25.11.2019	07:00–17:00 Uhr	A/StOÜbPL	Übung
Di.	26.11.2019	07:00–17:00 Uhr	A/StOÜbPL	Übung
Mi.	27.11.2019	07:00–17:00 Uhr	A/StOÜbPL	Übung
Do.	28.11.2019	07:00–17:00 Uhr	A/StOÜbPL	Übung
Fr.	29.11.2019	07:00–14:00 Uhr	A/StOÜbPL	Übung
Sa.	30.11.2019	07:00–14:00 Uhr	A/StOÜbPL	Übung

2) **Für den MSB AH insgesamt gilt grundsätzlich Betrete- und Befahrverbot.**

Der Sperrbereich A (Schießen im freien Gelände) ist darüber hinaus durch Schilder und Schranken gesondert gekennzeichnet.

Es ist verboten,

- den MSB AH unbefugt zu betreten,
- sich widerrechtlich Munition oder Munitionsteile anzueignen oder
- Blindgänger, Munition und Munitionsteile zu berühren.

Fundorte von Blindgängern im Randgebiet des MSB AH sind zu kennzeichnen und dem StOA Schönewalde sofort telefonisch zu melden.

3) Übende Truppenteile und Inhaber von Berechtigungsausweisen/Sonderausweisen dürfen den MSB AH nur nach vorheriger Einweisung und Belehrung betreten bzw. befahren.

4) Der übenden Truppe ist jederzeit Vorrang zu gewähren, gegebenenfalls ist anzuhalten. Größte Aufmerksamkeit gilt bei unbeleuchteten und getarnten Fahrzeugen der übenden Truppen im MSB AH.

**DIZ Torgau: Vortrag über
„Kampfgruppen der Arbeiterklasse“
während der Friedlichen Revolution 1989**

Zu einer Veranstaltung über die Friedliche Revolution 1989 und die Rolle der „Kampfgruppen der Arbeiterklasse“ der DDR lädt das Dokumentations- und Informationszentrum (DIZ) Torgau am Dienstag, dem 5. November 2019, um 19 Uhr ein. Es spricht der Historiker Dr. Tilman Siebeneichner von der Freien Universität Berlin. Die Veranstaltung findet im DIZ Torgau, Schloss Hartenfels, Schlossstraße 27, 04860 Torgau, statt. Der Eintritt ist frei.

Sollten die „Kampfgruppen der Arbeiterklasse“ im Herbst 1989 eingesetzt werden, um die Demonstrationen mit Waffengewalt niederzuschlagen? Wie nahmen die Mitglieder der „Kampfgruppen“ selbst den breiten gesellschaftlichen Protest wahr? Und wie verhielten sie sich dazu? Diese Fragen stehen im Mittelpunkt des Vortrags.